Entwurf

Entwurf

eines

für die deutschen Bundesstaaten

gemeinsamen Gesetzes

über

Schuldverhältnisse.

(Nach den in erster Lesung festgestellten Beschlüssen.)

Dresden, 1864.

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhalt.

Erster Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Wesen und Arten der Schuldverhältnisse.

Zweite Abtheilung.

Entstehung der Schuldverhältnisse.

Dritte Abtheilung.

Von den Wirkungen der Schuldverhältnisse.

Entwurf

eines

für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes

über

Schuldverhältnisse.

(Nach den in erster Lesung erfolgten Beschlüssen.)

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Rechtsverhältnisse hat das gemeine Recht keine Gesetzeskraft. Findet sich für eine Rechtsfrage in dem gegenwärtigen Gesetze keine besondere, zur unmittelbaren oder rechtsähnlichen Anwendung geeignete Bestimmung, und ist auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückzugehen, so können auch die Grundsätze des gemeinen Rechts berücksichtigt werden, soweit solche mit den Bestimmungen und dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

Erster Theil.

Von den Schuldverhältnissen im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Wesen und Arten der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Voraussetzungen.

Art. 2.

Die Leistung, welche den Gegenstand eines Schuldverhältnisses bildet, kann in einer Handlung oder Unterlassung bestehen; dieselbe muß aber möglich sein und für den Gläubiger einen Werth haben.

Auch darf dieselbe nicht den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreiten, oder von der bloßen Willkühr des Schuldners abhängen.

Art. 3.

Sachen und Rechte, welche dem Verkehre entzogen sind, können nicht Gegenstand der Leistung sein.

Art. 4.

Die Leistung muß bestimmt oder so bezeichnet sein, daß sich dieselbe ermitteln läßt. Insbesondere muß die Leistung nach ihrer Gattung und nach ihrem Umfange (Größe, Zahl) erkennbar sein.

Art. 5.

Schuldverhältnisse, welchen es an den in Art. 2, 3 und 4 angegebenen Voraussetzungen gebricht, sind nichtig.

Zweites Hauptstück.

Arten.

1. Schuldverhältnisse, deren Gegenstand gewählt werden kann.

Art. 6.

Ist ein Schuldverhältniß auf mehrere Leistungen in der Weise gerichtet, daß nur die eine oder die andere erfolgen soll, so hat der Schuldner das Wahlrecht, insofern solches nicht dem Gläubiger oder einem Dritten eingeräumt worden ist.

Art. 7.

Die Wahl gilt als vollzogen, wenn sie von dem wahlberechtigten Betheiligten dem anderen, oder von dem wahlberechtigten Dritten den Betheiligten gegenüber erklärt worden ist.

Art. 8.

Der ausdrücklichen Erklärung der Wahl steht es gleich, wenn der wahlberechtigte Schuldner eine der Leistungen ganz oder theilweise bewirkt, oder der wahlberechtigte Gläubiger von dem Schuldner eine der Leistungen, sei es auch nur theilweise, angenommen, oder auf eine der Leistungen geklagt hat und im letzteren Falle der Schuldner von dem erhobenen Anspruche benachrichtigt worden ist.

Art. 9.

Die von dem Gläubiger oder dem Schuldner oder von dem wahlberechtigten Dritten erklärte Wahl ist unwiderruflich und das Schuldverhältniß ist von da an so zu beurtheilen, als wenn es gleich Anfangs nur auf die ausgewählte Leistung gerichtet gewesen wäre.

Art. 10.

Ist der Schuldner, welchem das Wahlrecht zusteht, der rechtskräftigen Verurtheilung zur Erfüllung der Verbindlichkeit innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen, so geht das Wahlrecht auf den Gläubiger über.

Art. 11.

Das Wahlrecht des Gläubigers und des Schuldners geht auf deren Rechtsnachfolger über.

Art. 12.

Ist ein Dritter wahlberechtigt und wählt er nicht selbst, oder stirbt er vor der Wahl, so ist das Schuldverhältniß wirkungslos.

Art. 13.

Die Bestimmungen der Art. 6 bis 12 finden keine Anwendung auf ein Schuldverhältniß, vermöge dessen der Gläubiger nur Eine Leistung fordern, der Schuldner sich aber von dieser Leistung durch eine andere befreien kann.

2. Theil- und Gesammtschuldverhältnisse.

Art. 14.

Stehen bei einem Schuldverhältnisse, welches eine theilbare Leistung zum Gegenstande hat, ein Gläubiger mehreren Schuldnern, oder mehrere Gläubiger einem Schuldner, oder mehrere Gläubiger mehreren Schuldnern gegenüber, so ist im Zweifel anzunehmen, daß jeder Gläubiger einen gleichen Antheil zu fordern berechtigt und jeder Schuldner einen gleichen Antheil zu leisten verpflichtet ist (Theilschuldverhältniß).

Art. 15.

Ein Gesammtschuldverhältniß, vermöge dessen der Gegenstand desselben nur einmal gefordert werden kann und nur einmal zu leisten ist, jeder der mehreren Gläubiger aber das Ganze zu fordern berechtigt, und jeder der mehreren Schuldner das Ganze zu leisten verpflichtet ist, kann nur dann angenommen werden, wenn solches aus dem Gesetze oder aus der Entstehung des Schuldverhältnisses hervorgeht.

Das Letztere ist insbesondere der Fall, wenn die Ausdrücke „sammt und sonders", „Alle für Einen und Einer für Alle", „zu ungetheilter Hand", „solidarisch" oder „correal" gebraucht worden sind.

Art. 16.

Einem Gesammtgläubiger können nur solche Einreden entgegengesetzt werden, welche gegen ihn insbesondere oder gegen alle Gesammtgläubiger gemeinsam begründet sind, und ein Gesammtschuldner kann nur solche Einreden entgegensetzen, welche ihm insbesondere oder allen Gesammtschuldnern gemeinsam zustehen.

Art. 17.

Die nur einem Gesammtgläubiger oder nur einem Gesammtschuldner gegenüber ergangene rechtskräftige richterliche Entscheidung wirkt weder für, noch gegen die übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner.

Art. 18.

Der Gesammtgläubiger, an welchen erfüllt wurde, ist nicht verpflichtet, das Empfangene mit den übrigen Gesammtgläubigern zu theilen, und der Gesammtschuldner, welcher erfüllt hat, ist nicht berechtigt, von den übrigen Gesammtschuldnern Ersatz zu fordern, ausgenommen, wenn durch das zwischen den mehreren Gesammtschuldnern oder den mehreren Gesammtgläubigern bestehende Rechtsverhältniß, oder durch besondere gesetzliche Vorschrift etwas Anderes begründet ist.

Zweite Abtheilung.

Entstehung der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Von den Schuldverträgen.

1. Arten der Schuldverträge.

Art. 19.

Geht ein auf Begründung eines Schuldverhältnisses gerichteter Vertrag nur auf eine Leistung ohne Gegenleistung, so ist derselbe ein einseitiger; ist der Zweck eines solchen Schuldvertrags auf eine Leistung und eine Gegenleistung gerichtet, so ist derselbe ein zwei- oder gegenseitiger. Der Umstand allein, daß Derjenige, welcher dem Andern zu einer Leistung verpflichtet ist, gegen diesen im einzelnen Falle einen Anspruch, insbesondere auf Ersatz von Schäden und Kosten haben kann, macht den Schuldvertrag nicht zu einem zwei- oder gegenseitigen.

2. Erfordernisse zur Eingehung.

a. Fähigkeit der Personen.

Art. 20.

Personen, welche im Kindesalter stehen, und Personen, welche wegen Geistesgebrechen oder wegen eines vorübergehenden Zustandes des Vernunftgebrauchs beraubt sind, sind unfähig, Verträge zu schließen; die von ihnen eingegangenen Verträge sind nichtig, ohne Unterschied, ob ein Theil oder beide unfähig sind.

Art. 21.

Personen, welche das Kindesalter zurückgelegt, aber weder das landesgesetzlich bestimmte Alter der Großjährigkeit erreicht haben, noch für großjährig erklärt, noch vermöge besonderer Bestimmungen der Landesgesetze für großjährig anzusehen sind; desgleichen Großjährige, welche aus besonderen Gründen unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder welche sonst durch besondere Bestimm-

ungen für ihre Person in der Eingehung von Verträgen beschränkt sind, können zwar Verträge schließen und aus denselben Rechte erwerben; um sich aber durch solche zu verpflichten, bedürfen sie der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die ohne diese Einwilligung von ihnen geschlossenen Verträge können während der Dauer des ihre Vertragsfähigkeit beschränkenden Zustandes von den Personen, deren Einwilligung zum Vertrage erforderlich ist, und nach dem Aufhören jenes Zustandes von ihnen selbst genehmigt oder angefochten werden; im ersteren Falle ist der Vertrag als von Anfang an giltig, im letzteren als von Anfang an unwirksam zu betrachten.

Art. 22.

So lange eine Erklärung über die Genehmigung des Vertrags nicht erfolgt ist, bleibt der andere vertragschließende Theil an den Vertrag gebunden. Hat derselbe aber von dem gesetzlichen Vertreter der in der Vertragsfähigkeit beschränkten Person, oder nach Beendigung des beschränkenden Zustandes von letzterer selbst eine Erklärung über die Genehmigung des Vertrages verlangt und erfolgt binnen dreißig Tagen keine bestimmte Erklärung, so ist er an den Vertrag nicht mehr gebunden.

Art. 23.

Giebt sich ein Minderjähriger bei Eingehung eines Vertrages betrüglicherweise für großjährig aus, so steht dem anderen Theile die Wahl zu, die Erfüllung des Vertrages zu fordern, oder von demselben abzugehen und die Rückgabe des in Folge des Vertrages Geleisteten zu verlangen.

Art. 24.

Minderjährige, welche von ihren Eltern, ihrem Vormunde oder von dritten Personen Vermögen zur freien Verfügung erhalten haben, sowie die nicht mehr in der Verpflegung und dem Unterhalte ihrer Eltern stehenden Minderjährigen, welche durch eigene Thätigkeit Vermögen erworben haben, können sich, soweit dieses Vermögen reicht, durch Verträge verpflichten. Ebenso werden Minderjährige, welche ein Gewerbe, eine Kunst oder die Landwirthschaft selbstständig auf eigene Rechnung betreiben, durch Verträge, welche diesen Geschäftszweig betreffen, verpflichtet, ausgenommen wenn ihnen der fragliche Geschäftsbetrieb von ihrem Vater oder Vormunde untersagt worden, und dies dem anderen vertragschließenden Theile zur Zeit des Vertragsschlusses bekannt war.

In allen Fällen, in welchen Minderjährige giltige Verträge schließen können, sind sie berechtigt, selbstständig vor Gericht aufzutreten.

b. Gegenstand der Verträge.

Art. 25.

Verträge über unmögliche Leistungen, insbesondere über die Leistung solcher Sachen, welche überhaupt oder für Denjenigen, der sie in Folge des Vertrages erwerben soll, außer Verkehr stehen, ingleichen über Handlungen oder Unterlassungen, welche den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreiten, sind nichtig.

Art. 26.

Verträge über nicht vorhandene Sachen sind nichtig, ohne Unterschied, ob einer oder beide Vertragschließende von dem Nichtvorhandensein Kenntniß hatten oder nicht.

Art. 27.

Ein Vertrag, vermöge dessen Jemand seine eigene Sache oder Rechte an derselben oder auf dieselbe erwerben soll, welche nur von dem Nichteigenthümer erworben werden können, ist nichtig.

Art. 28.

Ist die Leistung aus einem der in den Art. 25—27 angegebenen Gründe blos zum Theil unmöglich, so ist der Vertrag nichtig, wenn anzunehmen ist, daß ohne die Voraussetzung der Möglichkeit der Leistung dieses Theils der Vertrag nicht geschlossen worden wäre.

Art. 29.

Verträge, welche die Veräußerung von Sachen bezwecken, die einem gesetzlichen oder einem nach Maßgabe der Gesetze vom Gericht erlassenen Veräußerungsverbote unterliegen, sind nichtig.

Art. 30.

Ueber nicht vorhandene Sachen können für den Fall ihrer künftigen Entstehung, desgleichen über Sachen und Handlungen, bei welchen der Grund, aus dem sie zur Zeit des Vertragsschlusses Gegenstände eines Vertrages nicht sein können, von der Art ist, daß er später wegfallen kann, für diesen Fall Verträge giltig geschlossen werden.

Wird ohne Rücksicht auf diesen Fall über eine Sache oder Handlung, welche zur Zeit des Vertragsschlusses Gegenstand eines Vertrages nicht sein kann, ein Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so ist derselbe nur dann giltig, wenn der Grund, aus dem die Sache oder die Handlung kein Gegenstand des Vertrages sein kann, zur Zeit des Eintrittes der Bedingung weggefallen ist.

Art. 31.

Verträge über Sachen und Rechte eines Dritten

können nur, unbeschadet der Rechte desselben, giltig geschlossen werden.

Art. 32.

Verträge, welche über die Erbschaft eines bestimmten Dritten oder über einen Theil derselben oder über einen einzelnen Gegenstand aus derselben bei Lebzeiten des Dritten geschlossen werden, sind, selbst wenn dieser zustimmt, nichtig.

Art. 33.

Das bloße Versprechen der Leistung eines Dritten verpflichtet den Versprechenden nicht. Geht aus dem Inhalte des Versprechens oder aus den Umständen hervor, daß der Versprechende für den Erfolg habe einstehen wollen, so muß er, selbst wenn ohne seine Verschuldung die Leistung des Dritten nicht erfolgt ist, dem anderen Theile Schadenersatz leisten.

Art. 34.

Die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung oder der Gegenleistung kann dem billigen Ermessen eines oder mehrerer Dritter oder des Vertragschließenden selbst, an welchen die Leistung oder die Gegenleistung erfolgen soll, überlassen werden. Dies ist rücksichtlich der Gegenleistung insbesondere dann als geschehen anzunehmen, wenn deren Bestimmung dem Theile, welcher die Leistung bewirkt hat, stillschweigend überlassen worden ist.

Art. 35.

Hat der Vertragschließende, dessen billiges Ermessen entscheiden soll, eine Bestimmung getroffen, so kann er von derselben nicht wieder abgehen. Ist die von ihm getroffene Bestimmung unbillig oder unangemessen, so kann eine billige oder angemessene Feststellung verlangt werden.

Art. 36.

Kann oder will ein Dritter, dessen billiges Ermessen entscheiden soll, den Ausspruch nicht abgeben, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 37.

Ist die Bestimmung des Gegenstandes der Leistung in das billige Ermessen mehrerer Dritter gestellt, so entscheidet nur ein übereinstimmender Ausspruch Aller, und der Vertrag ist nichtig, wenn ein solcher nicht erfolgt. Soll jedoch durch die mehreren Dritten eine Summe bestimmt werden, und weichen die von denselben bestimmten Summen von einander ab, so ist die Durchschnittssumme maßgebend.

Art. 38.

Haben der Dritte oder die mehreren Dritten den Ausspruch abgegeben, so können sie von demselben nicht wieder abgehen. Haben dieselben absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit einen unbilligen Ausspruch ertheilt, und wird der letztere deshalb aufgehoben, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 39.

Ist eine Zeit vereinbart, innerhalb welcher der Dritte oder die mehreren Dritten ihren Ausspruch abgeben sollen, so ist der Vertrag nichtig, wenn der Ausspruch innerhalb der vereinbarten Zeit nicht erfolgt.

Dasselbe gilt, wenn keine Zeit vereinbart ist und der Dritte oder die mehreren Dritten innerhalb der ihnen von einem oder beiden Vertragschließenden bestimmten Frist ihren Ausspruch nicht abgeben.

Art. 40.

Durch Vertrag können Zinsen zu jeder Höhe bedungen werden, wenn nicht die Landesgesetze eine Beschränkung enthalten; dagegen dürfen Zinsen von rückständigen Zinsen nicht bedungen werden; doch ist es erlaubt, einen Zinsrückstand von wenigstens zwei Jahren durch Vertrag zu einem verzinslichen Capitale zu erheben.

c. Willenserklärung.

aa. Im Allgemeinen.

Art. 41.

Zur Schließung des Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung der Vertragschließenden erforderlich.

Art. 42.

Die Willenserklärung kann ausdrücklich, durch Worte oder verständliche Zeichen, welche die Willenserklärung unmittelbar enthalten, oder stillschweigend, durch Handlungen oder Aeußerungen geschehen, welche auf die Willenserklärung mit Sicherheit schließen lassen.

Aus dem bloßen Schweigen ist eine Einwilligung nicht zu folgern, ausgenommen wenn die Gesetze dies bestimmen, oder wenn der Schweigende zur Erklärung rechtlich verpflichtet und, sofern er nicht einwilligen wollte, sich zu erklären im Stande war, oder wenn derselbe unter Umständen geschwiegen hat, unter welchen sein Schweigen, sofern es eine Einwilligung nicht enthalten sollte, als eine arglistige Täuschung auszulegen wäre.

Art. 43.

Die Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung oder Aeußerung mit der vorhergegangenen oder gleichzeitigen Verwahrung

erfolgt, daß sie nicht mit der Absicht einer bestimmten, außerdem daraus zu folgernden Willenserklärung vorgenommen werde. Die Verwahrung ist jedoch wirkungslos, wenn die Absicht, gegen welche sie gerichtet ist, in der Handlung selbst liegt.

Auch können Folgen, welche nach dem Gesetz mit der Handlung oder Unterlassung unabhängig von dem Willen des Handelnden verbunden sind, durch Verwahrung allein nicht abgewendet werden.

Art. 44.

Ist zur Herbeiführung eines Vertrages ein Antrag gemacht und für die Annahme desselben eine Zeit bestimmt, so kann der Antragende, ohne Unterschied, ob die Betheiligten anwesend oder abwesend sind, bis zum Ablauf jener Zeit den Antrag nicht widerrufen. Die Annahme eines solchen Antrages ist nur wirksam, wenn deren Erklärung vor Ablauf jener Zeit zur Kenntniß des Antragenden gelangt ist.

Art. 45.

Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit für dessen Annahme einem Anwesenden gemacht, und erfolgt die Annahme nicht sogleich, so ist der Antragende nicht weiter daran gebunden.

Art. 46.

Wird ein Antrag ohne Bestimmung einer Zeit für dessen Annahme einem Abwesenden gemacht, so bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesendete Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritte Nachricht gegeben hat.

Art. 47.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten. Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor Erklärung der Annahme, oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 48.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem

die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 49.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages, verbunden mit einem neuen Antrage.

Art. 50.

Der Vertrag ist, falls nicht eine besondere Form für denselben erfordert wird, geschlossen, wenn die Vertragschließenden über die nach dem Gesetze zum Wesen des Vertrages gehörigen und die nach ihrer gegenseitig erklärten Absicht zu vereinbarenden Punkte ihren übereinstimmenden Willen gegenseitig erklärt haben.

Art. 51.

Vorbereitende Verhandlungen zu einem Vertrage (Tractate) sind unverbindlich.

bb. Scheinverträge.

Art. 52.

Die Einwilligung der Vertragschließenden muß eine ernstliche sein. Wer eine ihrer äußeren Erscheinung nach verbindende Willenserklärung abgegeben hat, kann sich auf den Mangel der Ernstlichkeit derselben nur dann berufen, wenn dem anderen Theile bekannt war, oder wenn er nach den Umständen erkennen konnte, daß die Willenserklärung keine ernstliche gewesen sei.

Art. 53.

Haben die Vertragschließenden bei einem der äußeren Erscheinung nach vorliegenden Vertrage diesen nicht gewollt, sondern die Vertragsverhandlung blos zum Scheine vorgenommen, so ist die letztere nichtig.

Art. 54.

Wird ein Vertrag unter der äußeren Erscheinung eines anderen Vertrages geschlossen, so ist der Vertrag nach den Vorschriften über den beabsichtigten Vertrag zu beurtheilen.

cc. Irrthum, Betrug und Furcht.

Art. 55.

Ist der Wille des einen Theiles auf einen Vertrag anderer Art gerichtet, als der Wille des anderen, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 56.

Der Vertrag ist nichtig, soweit der Wille der Vertragschließenden nicht auf denselben Gegenstand gerichtet ist.

Art. 57.

Im Falle des Irrthums über die Menge oder Summe ist der Vertrag nur dann nichtig, wenn bei einem zwei-

seitigen Vertrage der eine Theil annimmt, daß ihm für seine Leistung eine größere Gegenleistung versprochen worden sei, als wirklich der Fall ist. In allen anderen Fällen gilt der Vertrag, ohne Unterschied, ob er ein einseitiger oder zweiseitiger ist, jedoch nur in Ansehung der geringeren Menge oder Summe.

Art. 58.

Irren sich von den Vertragschließenden einer oder beide über die Identität des Anderen, so ist der Vertrag nichtig, wenn der Irrende nur mit der Person, für welche er den Anderen hielt, den Vertrag eingehen wollte.

Art. 59.

Die irrthümliche Bezeichnung oder Benennung des Vertrages, des Gegenstandes oder der Person ist ohne Einfluß, wenn in der Sache selbst unter den Betheiligten Einverständniß vorliegt.

Art. 60.

Der Vertrag ist nichtig, wenn sich einer der Vertragschließenden über solche persönliche Eigenschaften des Anderen irrt, ohne welche die vertragsmäßige Leistung unmöglich ist. Ein Gleiches gilt, wenn ein Vertragschließender eine solche Eigenschaft des Gegenstandes irrig unterstellte, vermöge welcher der letztere gemäß den darüber im Verkehr herrschenden Begriffen zu einer anderen Gattung oder Art von Gegenständen zu zählen wäre, als wozu er wirklich gehört.

Art. 61.

Jeder andere Irrthum, insbesondere auch der in den Beweggründen, hat nur soweit Einfluß auf die Giltigkeit des Vertrages, als solches in den Gesetzen bestimmt ist.

Art. 62.

In den Fällen der Artikel 55—61 tritt Nichtigkeit des Vertrages ein, ohne Rücksicht darauf, ob der Irrthum entschuldbar war oder nicht.

Art. 63.

Wird der eine Vertragschließende durch Betrug des anderen Vertragschließenden zur Eingehung eines Vertrages vermocht, so kann er den Vertrag, wenn dieser nicht schon wegen Irrthums nichtig ist, anfechten. Der Betrug eines Dritten giebt dem Betrogenen nur dann ein Recht zur Anfechtung, wenn der andere Vertragschließende zur Zeit der Eingehung des Vertrages um den Betrug des Dritten gewußt hat.

Art. 64.

Bezieht sich der Betrug blos auf einzelne Vertragsbestimmungen, so können nur diese angefochten werden,

sofern nicht anzunehmen ist, daß nur mit Rücksicht auf sie der Vertrag geschlossen worden.

Art. 65.

Wegen Betruges hat die Anfechtung des Vertrages oder der einzelnen Vertragsbestimmungen statt, ohne Rücksicht darauf, ob der dadurch veranlaßte Irrthum entschuldbar ist, oder nicht.

Art. 66.

Wer durch gegründete Furcht, welche mittelst Zufügung körperlicher Leiden oder mittelst Drohungen gegen ihn oder ihm nahe stehende Personen widerrechtlich erregt wurde, zur Schließung eines Vertrages genöthigt worden ist, kann denselben anfechten, ohne Unterschied, ob die Erregung der Furcht von dem anderen Vertragschließenden oder von einem Dritten ausgegangen ist.

Art. 67.

Bezieht sich die Erregung der Furcht blos auf einzelne Vertragsbestimmungen, so können nur diese angefochten werden, sofern nicht anzunehmen ist, daß nur mit Rücksicht auf sie der Vertrag geschlossen worden.

Art. 68.

Die Furcht ist eine gegründete, wenn die angewendeten Mittel geeignet waren, in dem Genöthigten den Glauben zu erwecken, daß er oder ihm nahe stehende Personen für ihre Person, ihre Ehre oder ihr Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht seien. Hierbei sind Alter, Geschlecht und andere persönliche Verhältnisse der Betheiligten, sowie die Wichtigkeit der bedrohten Interessen zu berücksichtigen.

Art. 69.

Was in Folge eines nichtigen oder in Folge eines durch Anfechtung aufgehobenen Vertrages geleistet worden ist, können die Vertragschließenden von einander zurückfordern. Wird ein Vertrag wegen Erregung von Furcht oder wegen Betruges angefochten, so kann der Gegenstand der Leistung von einem Dritten nur dann zurückgefordert werden, wenn dieser zur Zeit der Erwerbung in unredlichem Glauben gestanden hat.

Art. 70.

Die Anfechtbarkeit eines Vertrages wegen Furcht oder Betruges wird durch Genehmigung nach dem Aufhören der Furcht oder nach der Entdeckung des Betruges und durch Verzicht auf die Anfechtung beseitigt und der Vertrag gilt dann als unanfechtbar.

Art. 71.

Neben dem Rechte, den Vertrag anzufechten, besteht das Recht, von Demjenigen, welcher die Furcht erregt

oder den Betrug verübt hat, Schadenersatz (Art. 229, 230) zu fordern, soweit der Schaden nicht schon durch die Anfechtung des Vertrages ausgeglichen wird.

Aus dem Verzichte auf die Anfechtung und aus der Genehmigung des Vertrages kann ein Verzicht auf Ersatz des durch Furcht oder Betrug verursachten Schadens nicht gefolgert werden.

Art. 72.

Das Recht auf Anfechtung des Vertrages oder einzelner Bestimmungen desselben und der Anspruch auf Schadenersatz verjähren in Einem Jahre, und zwar im Falle des Betruges von der Zeit, zu welcher derselbe zur Kenntniß des Betrogenen gekommen ist, und im Falle der Furcht von der Zeit an, zu welcher dieselbe aufgehört hat.

d. Form der Verträge.

Art. 73.

Verträge erfordern keine besondere Form zu ihrer Giltigkeit, ausgenommen wenn eine solche vom Gesetze vorgeschrieben oder von den Vertragschließenden vereinbart worden ist.

Art. 74.

Ist eine besondere Form von den Vertragschließenden vereinbart worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dies blos zur Erlangung eines Beweismittels geschehen sei.

Art. 75.

Ist für einen Vertrag eine besondere Form vom Gesetze vorgeschrieben, oder haben die Betheiligten dessen Giltigkeit von einer besonderen Form abhängig gemacht, so ist der Vertrag erst mit Vollendung der Form geschlossen.

Art. 76.

Ist ein Vertrag schriftlich zu errichten, so gehört zur Vollendung der Form die Unterschrift sämmtlicher Betheiligten. Werden mehrere Exemplare der Vertragsurkunde zur gegenseitigen Aushändigung ausgefertigt, so ist nicht erforderlich, daß Derjenige, welcher die übrigen Exemplare unterschrieben hat, auch das ihm eingehändigte unterschreibt.

Art. 77.

Bedarf es nach gesetzlicher Vorschrift oder nach der Vereinbarung der Betheiligten zur Giltigkeit des Vertrages einer schriftlichen Form, so sind nur die in der Vertragsurkunde ausgedrückten Bestimmungen giltig; mündliche Verabredungen, welche vor oder bei Abfassung der Urkunde stattgefunden haben und mit der letzteren nicht übereinstimmen, oder einen erweiternden oder beschränkenden Zusatz enthalten, sind nicht zu berücksichtigen. Soweit die Urkunde über Nebenpunkte nichts

enthält, sind solche nach der Natur des vorliegenden Vertrages richterlich festzustellen.

Art. 78.

Haben die Vertragschließenden eine vorläufige Aufzeichnung aller nach dem Gesetze zum Wesen des Vertrages gehörigen und nach ihrer gegenseitigen Absicht zu vereinbarenden Punkte (Punktation) unterschrieben, so vertritt diese Aufzeichnung, wenn nur überhaupt schriftliche Form erforderlich ist, die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde; ist aber die Errichtung einer öffentlichen Urkunde oder die Einhaltung einer sonstigen besonderen Form gesetzlich vorgeschrieben, so kann auf Grund der Aufzeichnung auf Vollendung der Form geklagt werden.

Art. 79.

Der Vertrag im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden oder Wenigstnehmenden gilt, sofern nicht in den Versteigerungsbedingungen etwas Anderes bestimmt ist, erst dann, wenn auf das Angebot der Zuschlag erfolgt ist, als geschlossen, und der Meistbietende oder Wenigstnehmende ist an sein Gebot nur so lange gebunden, als er nicht überboten worden ist.

Auf Zwangsversteigerungen findet dies nur insoweit Anwendung, als nicht die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen.

e. Stellvertretung.

Art. 80.

Verträge können, soweit es das Gesetz oder die Natur des Vertrages zuläßt, durch freigewählte Stellvertreter geschlossen werden.

Für Vertragsunfähige und für Solche, welche in der Vertragsfähigkeit beschränkt sind, ingleichen für juristische Personen handeln deren gesetzliche oder statutenmäßige Vertreter.

Art. 81.

Willenserklärungen eines Stellvertreters, welcher sich als solcher zu erkennen gegeben hat, gelten, sofern er innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse gehandelt, so, als ob sie von dem Vertretenen abgegeben worden wären. Ebenso gelten Willenserklärungen, welche von Anderen dem Stellvertreter als solchem gegenüber abgegeben worden sind, so, als ob sie dem Vertretenen gegenüber abgegeben worden wären. Aus einem Vertrage, welcher durch solche Willenserklärungen geschlossen wird, entsteht ein unmittelbares Schuldverhältniß zwischen dem Vertretenen und dem anderen Vertragschließenden.

Art. 82.

Im Falle des Art. 81 ist die Giltigkeit des von dem Stellvertreter geschlossenen Vertrages hinsichtlich der per-

sönlichen Vertragsfähigkeit, des Vertragsgegenstandes und der Form des Vertrages nach der Person des Vertretenen zu beurtheilen.

Art. 83.

Ist ein Vertrag durch einen Stellvertreter geschlossen worden, so kommt nur dessen Irrthum in Betracht. Soweit jedoch ein freigewählter Stellvertreter blos eine bestimmte Weisung des Vertretenen vollzogen hat, ist nur der Irrthum des Letzteren zu berücksichtigen.

Art. 84.

Ist ein freigewählter Stellvertreter zur Schließung des Vertrages durch Furcht oder Betrug bestimmt worden, so kann der Vertretene den Vertrag anfechten.

Art. 85.

Hat Derjenige, welcher als Stellvertreter auf den Namen eines Anderen den Vertrag geschlossen hat, die Eigenschaft eines Stellvertreters nicht gehabt, oder gegen seine Befugnisse oder mit Ueberschreitung derselben gehandelt, so wird der Vertretene nur im Falle der Genehmigung des Vertrages, in diesem Falle aber so verpflichtet, als ob er selbst den Vertrag dem anderen Vertragschließenden gegenüber geschlossen hätte.

Die Genehmigung ist als stillschweigend geschehen anzunehmen, wenn der Vertretene den aus dem Vertrage entstandenen Vortheil sich angeeignet oder die aus demselben entsprungenen Verbindlichkeiten, wenn auch nur theilweise, erfüllt hat.

Die Genehmigung ist als stillschweigend versagt anzunehmen, wenn der Vertretene schweigt, nachdem er Kenntniß von dem Vertrage erlangt hat, und in der Lage war, seine Erklärung abzugeben.

Art. 86.

Wird in dem Falle des Art. 85 der Vertrag von dem Vertretenen nicht genehmigt, so haftet der Stellvertreter dem anderen Vertragschließenden, wenn dieser die Eigenschaft des Stellvertreters als solchen oder dessen Befugnisse nicht gekannt hat, nach der Wahl des anderen Vertragschließenden entweder so, als ob er den Vertrag für seine Person geschlossen hätte, oder für Schadenersatz. War aber dem anderen Vertragschließenden der Mangel oder der Umfang der Ermächtigung des Stellvertreters bekannt, so ist der Vertrag nichtig, ausgenommen wenn der Stellvertreter die Genehmigung des Vertrages von Seiten des Vertretenen beizubringen versprochen hat, welchen Falls der andere Vertragschließende die Beibringung der Genehmigung und, wenn diese nicht beigebracht wird, Schadenersatz zu fordern berechtigt ist.

Art. 87.

Verträge, welche ein Stellvertreter für den Vertretenen, jedoch auf eigenen Namen schließt, begründen an sich nur Forderungen für und gegen seine Person und es hat sich der Dritte, mit welchem der Vertrag geschlossen worden ist, den Eintritt des Vertretenen in das zwischen ihm und dem Stellvertreter bestehende Schuldverhältniß nur nach den über die Veräußerung von Forderungen und über die Schuldübernahme geltenden Vorschriften gefallen zu lassen.

Art. 88.

Gegen die von ihren gesetzlichen Stellvertretern geschlossenen Verträge steht den Minderjährigen, sowie denjenigen bevormundeten und juristischen Personen, welche die Rechte der Minderjährigen genießen, aus dem Grunde dieser Rechte die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu.

3. Nebenbestimmungen der Verträge.

a. Bedingungen.

Art. 89.

Wird einem Vertrage eine aufschiebende oder auflösende Bedingung beigefügt, so bleibt, so lange es ungewiß ist, ob die Bedingung in Erfüllung gehen werde, im ersteren Falle der Eintritt, im letzteren Falle das Aufhören des durch den Vertrag vereinbarten Rechtsverhältnisses unentschieden.

Art. 90.

Während des Schwebens der Bedingung sind die Vertragschließenden an den Vertrag gebunden; insbesondere darf der bedingt Verpflichtete nichts vornehmen, wodurch das bedingte Recht ganz oder theilweise vereitelt wird; auch kann der bedingt Berechtigte für den Fall der Gefährdung seiner Rechte deren Sicherstellung verlangen.

Stirbt ein Vertragschließender während des Schwebens der Bedingung, so gehen die bedingten Rechte und Verbindlichkeiten, sofern sie nicht rein persönlich sind, auf dessen Erben über.

Art. 91.

Wird während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung die Erfüllung durch Zufall unmöglich, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Bewirkt ein Zufall, daß eine unter einer aufschiebenden Bedingung versprochene Leistung zur Zeit des Eintrittes der Bedingung nicht mehr so, wie zur Zeit der Vertragsschließung, sondern nur in einer schlechteren Beschaffenheit erfolgen kann, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Schuldners auf die Leistung, wie sie noch

möglich ist, und bei zweiseitigen Verträgen ist der Gläubiger zur vollständigen Gegenleistung verbunden, ausgenommen wenn eine besondere Beschaffenheit der Leistung versprochen und diese zur Zeit des Eintrittes der Bedingung nicht vorhanden ist. In dem letzteren Falle findet die Bestimmung des Art. 277 rechtsähnliche Anwendung.

Art. 92.

Wird die aufschiebende Bedingung erfüllt, so tritt mit diesem Zeitpunkte das vereinbarte Rechtsverhältniß ein, sofern nicht aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen die Absicht der Vertragschließenden sich ergiebt, daß dasselbe mit einem früheren Zeitpunkte eintreten solle.

Art. 93.

Früchte, welche während des Schwebens der aufschiebenden Bedingung von der bedingt versprochenen Sache gezogen worden sind, verbleiben, wenn die Bedingung erfüllt wird, dem bedingt Verpflichteten, ausgenommen wenn er die Sache während dieser Zeit dem bedingt Berechtigten übergeben hat, welchenfalls die Früchte von der Zeit der Uebergabe an dem Letzteren gebühren.

Art. 94.

Fällt die aufschiebende Bedingung weg, so ist der Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten. War die bedingt versprochene Sache dem bedingt Berechtigten bereits übergeben, so hat er dieselbe nebst den Früchten aus der Zeit, während welcher die Bedingung schwebte, herauszugeben.

Art. 95.

Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so hört mit diesem Zeitpunkte das vereinbarte Rechtsverhältniß auf, sofern nicht aus dem Inhalte des Vertrages oder aus den Umständen die Absicht der Vertragschließenden sich ergiebt, daß dasselbe mit einem früheren Zeitpunkte aufhören oder der Vertrag als von Anfang an nicht geschlossen angesehen werden solle.

Art. 96.

Wird die auflösende Bedingung erfüllt, so haben die Vertragschließenden Alles, was sie vermöge des Vertrages von einander erhalten haben, nebst den Früchten, von den im Art. 95 bezeichneten Zeitpunkten an, herauszugeben.

Art. 97.

Fällt die auflösende Bedingung weg, so ist der Vertrag als unbedingt geschlossen anzusehen.

Art. 98.

Ist die Bedingung auf eine Handlung oder Unter-

lassung eines Vertragschließenden gestellt, bei welcher es auf die Persönlichkeit des Letzteren nicht ankommt, so kann sie auch von dessen Erben erfüllt werden. Eine Klage auf Erfüllung der Bedingung findet nicht Statt.

Art. 99.

Ist eine Handlung oder Unterlassung eines Dritten zur Bedingung gemacht, so kann sie nur von diesem erfüllt werden.

Art. 100.

Ist eine theilbare Leistung mehreren Personen zur Bedingung gemacht, so kann sie von einem jeden Einzelnen zu seinem Antheile erfüllt werden, es sei denn, daß die Leistung den mehreren Personen im Ganzen zur Bedingung gemacht oder die von der Bedingung abhängig gemachte Leistung untheilbar wäre. Ist eine untheilbare Leistung mehreren Personen zur Bedingung gemacht, so muß sie von dem Einzelnen ganz erfüllt werden.

Art. 101.

Eine Bedingung gilt als erfüllt, wenn Derjenige, welcher durch deren Erfüllung einen Vortheil erlangen soll, die Annahme des Vortheils verweigert, oder auf solchen verzichtet, oder wenn Derjenige, welcher im Falle der Erfüllung der Bedingung verpflichtet werden soll, die Erfüllung, soweit diese nicht von seiner Willkühr abhängt, hindert.

Art. 102.

Erklärt Derjenige, dessen Handlung oder Unterlassung zur Bedingung eines Vertrages gemacht worden ist, die Bedingung nicht erfüllen zu wollen, so kann er diese Erklärung nicht widerrufen, und die Bedingung gilt als nicht erfüllt.

Art. 103.

Haben die Vertragschließenden den Eintritt eines Ereignisses, welcher zur Zeit des Vertragsschlusses bereits erfolgt war, zur aufschiebenden oder zur auflösenden Bedingung gemacht, so ist der Vertrag im ersteren Falle als unbedingt geschlossen, im letzteren Falle als nichtig zu betrachten. Ist der Nichteintritt eines Ereignisses, welches zur Zeit des Vertragsschlusses schon eingetreten war, zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gemacht, so ist der Vertrag im ersteren Falle nichtig, in dem letzteren Falle gilt er als unbedingt geschlossen.

Art. 104.

Kann das Ereigniß, dessen Eintritt zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gemacht ist, mehrmals eintreten, und ist dasselbe zur Zeit des Vertragsschlusses bereits eingetreten, so ist der Vertrag nur dann als un-

bedingt geschlossen oder als nichtig zu betrachten, wenn die Vertragschließenden zur Zeit des Vertragsschlusses nicht wußten, daß das Ereigniß schon eingetreten war.

Art. 105.

Ist ein Vertrag von einer Bedingung, deren Erfüllung nothwendig erfolgen muß, abhängig gemacht, so ist derselbe, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, als unbedingt geschlossen, wenn die Bedingung eine auflösende ist, als nichtig zu betrachten.

Art. 106.

Ist ein Vertrag von einer Bedingung abhängig gemacht, von welcher schon zur Zeit der Schließung des Vertrages die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung gewiß ist, so ist derselbe, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, nichtig, wenn die Bedingung eine auflösende ist, als unbedingt geschlossen zu betrachten.

Art. 107.

Auf das bloße Wollen des Verpflichteten kann eine Bedingung nicht gestellt werden; der davon abhängig gemachte Vertrag ist nichtig. Dagegen kann die Bedingung auf eine Handlung des Verpflichteten gestellt werden, obschon diese von dessen Willkühr abhängt.

Art. 108.

Ein Vertrag, welcher von einer Bedingung abhängig gemacht worden ist, durch welche eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung oder Unterlassung befördert wird, ist nichtig.

Art. 109.

Hat sich Jemand für den Fall, daß er eine rechtswidrige oder unsittliche Handlung unterlasse, einen Vortheil versprechen lassen, so ist der Vertrag nichtig.

Art. 110.

Ist einem Vertrage neben einer unmöglichen oder unerlaubten Bedingung eine andere mögliche und erlaubte dergestalt beigefügt, daß schon die Erfüllung einer dieser Bedingungen genügen soll, so wird die unmögliche oder unerlaubte als nicht beigefügt betrachtet.

Art. 111.

Sind Umstände zur Bedingung gemacht worden, welche sich nach der Natur des Vertrages schon von selbst verstehen, so gilt der Vertrag als ein unbedingter.

Art. 112.

Ist eine Bedingung unverständlich oder steht sie mit

sich oder mit der Natur des Vertrages, welchem sie beigefügt worden, im Widerspruch, so ist der Vertrag nichtig.

b. Zeitbestimmungen.

Art. 113.

Ist ein bestimmter künftiger Zeitpunkt, oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, einem Vertrage als Anfangstermin oder als Endtermin beigefügt, so ist das durch den Vertrag vereinbarte Rechtsverhältniß sofort mit dem Vertragsschlusse begründet und im ersteren Falle nur die Geltendmachung des Rechtes auf den Anfangstermin hinausgeschoben; in dem letzteren Falle erlischt das Recht aus dem Vertrage mit dem Endtermine für die Zukunft.

Art. 114.

Ist es ungewiß, ob das als Anfangstermin oder als Endtermin beigefügte Ereigniß überhaupt eintreten werde, so ist der Vertrag in dem ersteren Falle als unter einer aufschiebenden, in dem letzteren Falle als unter einer auflösenden Bedingung geschlossen zu betrachten. Die bloße Ungewißheit, zu welcher Zeit das als Anfangstermin oder als Endtermin beigefügte Ereigniß eintreten werde, ändert die Natur der Zeitbestimmung als solcher nicht. Ist aber ein vereinbartes Rechtsverhältniß von dem Umstande, daß ein Vertragschließender oder ein Dritter das Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, erlebt, oder davon abhängig gemacht worden, daß das Ereigniß zu einer bestimmten Zeit eintritt, so ist der Vertrag als unter einer Bedingung geschlossen anzusehen.

Art. 115.

Ist einem Vertrage ein Anfangstermin beigefügt worden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß derselbe zum Vortheil des Schuldners gereichen soll.

4. Bestärkungsmittel der Verträge.

a. Daraufgabe und Reugeld.

Art. 116.

Wird bei einem Vertrage Etwas als Daraufgabe (Haftgeld, Handgeld, Daraufgeld, Angeld) gegeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß solches zum Zeichen des geschlossenen Vertrages geschehen sei. Als Reugeld gilt die Daraufgabe nur, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Art. 117.

Wird der Vertrag erfüllt, so muß die Daraufgabe, wenn nicht etwas Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, von dem Empfänger zurückgegeben oder in die Leistung des Gebers eingerechnet werden. Die Daraufgabe

muß auch zurückgegeben werden, wenn der Vertrag durch Uebereinkommen der Vertragschließenden oder aus einem anderen Grunde aufgehoben wird.

Art. 118.

Kann der Vertrag wegen Verschuldung des Gebers nicht erfüllt werden, so behält der Empfänger die Daraufgabe. Kann der Vertrag wegen Verschuldung des Empfängers nicht erfüllt werden, so hat er dem Geber das Doppelte der empfangenen Daraufgabe zu leisten. Beides gilt unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des durch die Nichterfüllung des Vertrages verursachten Schadens, soweit dieser mehr als die Daraufgabe beträgt.

Art. 119.

Hat Jemand bei der Schließung eines Vertrages Etwas als Reugeld versprochen oder gegeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten, ausgenommen wenn er, sei es auch nur theilweise, den letzteren erfüllt, oder von dem anderen Theile die Erfüllung angenommen hat; tritt er von dem Vertrage zurück, so hat er das versprochene Reugeld zu bezahlen, und das bezahlte kann er nicht zurückfordern.

Art. 120.

Wird der Vertrag erfüllt oder durch Uebereinkommen der Vertragschließenden oder aus einem anderen Grunde aufgehoben, so ist das empfangene Reugeld zurückzugeben.

b. Conventionalstrafe.

Art. 121.

Wird von einem Vertragschließenden eine Leistung als Strafe (Conventionalstrafe, Buße) für den Fall versprochen, daß er den Vertrag nicht erfüllen werde (Strafgeding), und tritt dieser Fall ein, so hat Derjenige, welchem die Strafe versprochen worden ist, im Zweifel die Wahl (Art. 8, 9), die Erfüllung des Vertrages oder die Strafe zu verlangen.

Art. 122.

Ist die Strafe nur für den Fall versprochen, daß der Vertrag nicht zur bestimmten Zeit oder nicht am bestimmten Orte erfüllt werde, so kann der Gläubiger die Erfüllung des Vertrages und zugleich die Strafe fordern. Nimmt er die Erfüllung ohne Vorbehalt der Strafforderung an, so verliert er die letztere.

Art. 123.

Uebersteigt der Schaden, welcher durch die nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht am bestimmten Orte erfolgte Erfüllung des Vertrages entstanden ist, den Betrag der versprochenen Strafe, so kann der Gläubiger, wenn nicht

etwas Anderes bestimmt ist, mit der Strafe den Ersatz des Schadens, soweit dieser jene übersteigt, fordern.

Art. 124.

Die Conventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen, darf jedoch, wenn sie für die verspätete Bezahlung einer Geldschuld versprochen wird, mit Einschluß der vertragsmäßigen Zinsen, den Betrag der Zinsen nicht übersteigen, welche von der bestimmten Erfüllungszeit an bis zur Zahlung der Schuld nach den Landesgesetzen giltig versprochen werden können.

Art. 125.

Die Strafe ist, wenn die Verbindlichkeit, wegen welcher sie versprochen worden ist, dahin geht, daß Etwas unterlassen werden soll, mit der Zuwiderhandlung verwirkt. Besteht die Verbindlichkeit in einem Thun, so ist die Strafe verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt.

Art. 126.

Ist die Verbindlichkeit, zu deren Sicherung das Strafgeding dem Vertrage beigefügt ist, vor der Verwirkung der Strafe erloschen, insbesondere weil die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Zufall unmöglich geworden ist, oder hat der Gläubiger die Nichterfüllung der Verbindlichkeit verschuldet, so kann die Strafe nicht gefordert werden.

Art. 127.

Ist die Verbindlichkeit, zu deren Sicherung das Strafgeding dem Vertrage beigefügt ist, nichtig oder auf Grund der Anfechtung aufgehoben worden, so ist auch das Strafgeding unwirksam. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Strafgedinges hat aber die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Hauptverbindlichkeit nicht zur Folge.

Art. 128.

Wird die Strafe gefordert, weil der Verbindlichkeit zu einem Thun nicht nachgekommen worden ist, so hat der Gläubiger mehr nicht zu beweisen, als daß die Strafe ausbedungen worden sei, wogegen dem Schuldner der Beweis obliegt, daß er seine Verbindlichkeit erfüllt habe.

5. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge.

Art. 129.

Ein nichtiger Vertrag ist so anzusehen, als ob er nicht geschlossen worden wäre, ohne daß es der Erwirkung einer Nichtigkeitserklärung bedarf.

Art. 130.

Die Nichtigkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung zieht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages nur dann nach sich, wenn die übrigen Bestimmungen ohne die nichtige nicht bestehen können oder nach der Absicht der Vertragschließenden nicht bestehen sollen.

Beruht die Nichtigkeit lediglich darauf, daß der Gegenstand der versprochenen Leistung eine gewisse Größe übersteigt, so bleibt der Vertrag bis zum erlaubten Betrage giltig.

Art. 131.

Ein nichtiger Vertrag wird dadurch nicht giltig, daß die Gründe seiner Nichtigkeit später wegfallen. Die Genehmigung eines nichtigen Vertrages ist als Eingehung eines neuen Vertrages zu beurtheilen.

Art. 132.

Ein anfechtbarer Vertrag gilt als zu Recht bestehend, bis derselbe von dem hierzu Berechtigten angefochten wird. In Folge der Anfechtung wird der Vertrag für die Folgezeit aufgehoben; für die gegenseitige Verbindlichkeit der Vertragschließenden zur Zurückerstattung des vermöge des Vertrages Empfangenen sind die Art. 69,... maßgebend.

Der Vertrag bleibt giltig, wenn das Anfechtungsrecht aus irgend einem Grunde, insbesondere wegen Verzichtes oder Verjährung oder Genehmigung des Vertrages wegfällt.

Art. 133.

Ist die vertragsmäßige Leistung eine theilbare, so kann mit Einwilligung des anderen Vertragschließenden, und, sofern die Zustimmung eines Dritten nöthig ist, mit dessen Zustimmung der Vertrag auch theilweise genehmigt werden.

Art. 134.

Ist ein Vertrag als der von den Vertragschließenden zunächst beabsichtigte nichtig, enthält er aber alle Erfordernisse eines anderen Vertrages, so ist derselbe, soweit er als solcher bestehen kann, aufrecht zu erhalten, wenn aus den Umständen erhellt, daß dies der Absicht der Vertragschließenden entspricht.

6. Beweis der Verträge.

Art. 135.

Wer aus einem Vertrage Rechte ableitet, hat die zu dessen Schließung (Art. 41, 50) erforderlichen Thatsachen, insbesondere wenn eine bestimmte Form zu dessen Giltigkeit erforderlich ist (Art. 75), deren Beobachtung zu beweisen.

Art. 136.

Leugnet Derjenige, gegen welchen Rechte aus einem Vertrage geltend gemacht werden, die Schließung des behaupteten Vertrages mit dem Zusatze, daß derselbe in anderer Weise, insbesondere unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Anfangs- oder Endtermines geschlossen worden sei, so hat Derjenige, welcher Rechte aus dem Vertrage ableitet, zu beweisen, daß der Vertrag so, wie er behauptet, geschlossen worden sei.

Den Eintritt oder Wegfall der Bedingung hat Derjenige zu beweisen, welcher Rechte daraus ableitet.

Art. 137.

Beruft sich Derjenige, gegen welchen aus einem Vertrage Rechte abgeleitet werden, auf Umstände, welche die regelmäßige Wirksamkeit der für die Schließung des Vertrages geltend gemachten Thatsachen hindern, insbesondere auf den Mangel der persönlichen Vertragsfähigkeit oder der Verkehrsfähigkeit des Vertragsgegenstandes oder der Uebereinstimmung des Willens mit der Willenserklärung oder darauf, daß er durch Furcht oder Betrug zur Eingehung des Vertrages vermocht worden sei, oder auf die Vereinbarung einer zur Schließung des Vertrages erforderlichen Form, so trifft ihn die Beweislast.

7. Auslegung der Verträge.

Art. 138.

Sind die Worte eines Vertrages unzweideutig, so ist der Sinn anzunehmen, welchen sie enthalten, wenn nicht bewiesen werden kann, daß die Vertragschließenden übereinstimmend einen anderen Sinn mit diesen Worten verbunden haben.

Art. 139.

Werden die Worte eines Vertrages an verschiedenen Orten in verschiedener Bedeutung gebraucht, so ist den Worten die Bedeutung beizulegen, welche am Orte der Vertragsverhandlung, oder, sofern diese an verschiedenen Orten erfolgt ist, an dem Orte gilt, von welchem aus die Erklärung abgegeben worden ist.

Diese Bestimmung kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht eine bestimmte Bedeutung der gebrauchten Worte vereinbart worden, oder nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Sprachgebrauch am Wohnorte der Vertragschließenden oder, sofern dieselben verschiedene Wohnorte haben, der Sprachgebrauch am Wohnorte Desjenigen, von welchem die in Frage stehende Erklärung ausgegangen ist, oder der Sprachgebrauch am Erfüllungsorte maßgebend sei.

Art. 140.

Hat zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener Sprachgebrauch bestanden, so ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung die Wortbedeutung anzunehmen, welche zur Zeit der Vertragsverhandlung gegolten hat.

Art. 141.

Ist eine Vertragsbestimmung dunkel und führt die Worterklärung zu keinem Ergebnisse, so ist der Sinn anzunehmen, welcher der wahrscheinlichen Willenserklärung der Vertragschließenden am meisten entspricht. Hierbei ist insbesondere auf die Natur und den Zweck des Vertrages und, wenn derselbe mehrere Bestimmungen enthält, auf deren Zusammenhang, sowie auf die dem Vertrage vorausgegangenen Verhandlungen Rücksicht zu nehmen und den Worten die Bedeutung beizulegen, bei welcher der Vertrag bestehen und einen Erfolg haben kann.

Art. 142.

Läßt ein Vertrag Zweifel darüber, in welchem Umfange Rechte eingeräumt worden sind, so ist derselbe gegen Denjenigen auszulegen, welcher daraus Rechte in größerem Umfange für sich ableitet.

8. Rechte und Verpflichtungen aus Verträgen.

a. Im Allgemeinen.

Art. 143.

Ein Vertrag verpflichtet den Vertragschließenden nicht nur zu Dem, was er versprochen hat, sondern auch zu Dem, was sich nach Gesetz oder Herkommen aus der Natur des Vertrages ergiebt, sofern nicht eine Ausnahme hiervon vereinbart worden ist.

Art. 144.

Jeder Vertragschließende ist verpflichtet, den Vertrag redlich zu erfüllen und den Grad der Sorgfalt auf die Erfüllung zu verwenden, welchen er versprochen hat oder zu welchem er gesetzlich verpflichtet ist. Eine im Voraus getroffene Verabredung, nach welcher die Haftung für absichtliche Verschuldung ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.

Art. 145.

Jeder Vertragschließende haftet, selbst wenn der Vertrag nur den Vortheil des anderen Theiles bezweckt, für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit verschuldet, wer nicht einmal die Sorgfalt anwendet, welche jeder gewöhnliche Mensch anzuwenden pflegt.

Art. 146.

Ein Vertragschließender, dessen Vortheil durch den Vertrag bezweckt wird, haftet auch für geringe Fahrlässig-

Grundsatz:
Ein Vertragschließender, welcher nach der Natur oder nach dem Inhalte des Vertrags aus demselben einen Vortheil hat, haftet auch für geringe Fahr-
lässigkeit

Geringe Fahrlässigkeit verschuldet, wer nicht die Sorgfalt anwendet, welche ein sorgsamer Hausvater anzuwenden pflegt. Ein Vertragschließender, welcher die Besorgung der Geschäfte eines Anderen als deren Stellvertreter übernommen hat, haftet auch für geringe Fahrlässigkeit, selbst wenn er aus dem Vertrage keinen Vortheil hat.

keit. Geringe Fahrlässigkeit verschuldet, wer nicht die Sorgfalt anwendet, welche ein sorgsamer Hausvater anzuwenden pflegt.

Ein Vertragschließender, welcher die Besorgung fremder Geschäfte übernommen oder sich zu einem Geschäfte aufgedrängt hat, haftet für geringe Fahrlässigkeit, selbst wenn er aus dem Geschäfte keinen Vortheil hat.

Art. 147.

Bezweckt der Vertrag einen gemeinsamen Vortheil der Vertragschließenden, so kann jeder derselben sich von der Haftung für geringe, nicht aber von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit durch den Nachweis befreien, daß er in seinen eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger zu sein pflege.

Art. 148.

Erfüllt ein Vertragschließender seine Verbindlichkeit nicht, so ist der andere Theil nicht berechtigt, deshalb einseitig von dem Vertrage abzugehen, wenn nicht durch besondere Vereinbarung oder gesetzliche Vorschrift etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 149.

Ist in einem Vertrage bestimmt, oder ergiebt sich aus den Verhältnissen, namentlich aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, oder bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll, so ist, wenn die Leistung von dem einen Theile zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, der andere Theil berechtigt, von dem Vertrage abzugehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre, und das etwa Geleistete zurückzufordern, oder seine Rechte aus dem Vertrage geltend zu machen.

Art. 150.

Ein Vertragschließender kann die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages nur dann fordern, wenn er seinerseits denselben bereits erfüllt hat oder zur Erfüllung nach Maßgabe seiner Verpflichtung bereit ist, und der andere Theil ist berechtigt, insolange seine ganze Gegenleistung zurückzuhalten, auch wenn er die von Ersterem geschuldete Leistung theilweise empfangen hat, sofern nicht nach dem Inhalte oder der Natur des Vertrages die Erfüllung des anderen Theiles vorausgehen muß.

Art. 151.

Setzt ein Vertragschließender der Klage auf Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages die Einrede der nicht erfolgten Erfüllung von Seiten des Klägers entgegen, so hat Letzterer zu beweisen, daß er den Vertrag bereits erfüllt habe oder zu der Erfüllung bereit sei.

Art. 152.

Hat ein Vertragschließender die ihm als Erfüllung angebotene Leistung ohne Vorbehalt angenommen, so kann derselbe aus dem Grunde der Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der Leistung seine Gegenleistung weder ganz noch theilweise zurückhalten, sondern nur die ihm wegen der Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der Leistung nach den Umständen zustehenden besonderen Rechte geltend machen.

b. Von der Gewährleistung wegen Entwährung.

Art. 153.

Hat Jemand durch zweiseitigen Vertrag eine Sache oder ein Recht an einer solchen veräußert, oder ein Recht an einer Sache bestellt, so haftet er dem Erwerber dafür, daß demselben diese Sache oder dieses Recht weder ganz noch theilweise aus einem zur Zeit des Vertragsschlusses schon vorhandenen Grunde abgestritten (entwährt) werde.

Art. 154.

Als theilweise Entwährung ist es insbesondere anzusehen, wenn ein mit der veräußerten Sache verbundenes Recht entwährt wird, oder wenn Rechte an der veräußerten Sache erstritten, oder aus einer veräußerten Gesammtsache einzelne darin begriffene Gegenstände entwährt werden. Ist die Gesammtsache als ein Ganzes, ohne Rücksicht auf die darin begriffenen Gegenstände, veräußert worden, so haftet der Veräußerer nicht für Entwährung eines einzelnen Gegenstandes.

Art. 155.

Die Entwährung ist mit dem Zeitpunkte als geschehen zu betrachten, wo der Entwährungsanspruch zwischen dem Erwerber und dem Entwährungsberechtigten durch Anerkenntniß von Seiten des Erwerbers oder durch Schiedsspruch oder durch rechtskräftige richterliche Entscheidung als begründet festgestellt worden ist.

Abstreitung durch Besitzklage gilt nicht als Entwährung.

Art. 156.

Ist die Entwährung durch Anerkenntniß von Seiten des Erwerbers oder durch Schiedsspruch erfolgt, so hat der Erwerber, welcher den Veräußerer deshalb in Anspruch nimmt, den Entwährungsanspruch als einen begründeten zu erweisen, sofern nicht der Veräußerer dem Anerkenntnisse oder dem Uebereinkommen auf Schiedsspruch zugestimmt hat.

Art. 157.

Ist die Entwährung durch rechtskräftige richterliche Entscheidung erfolgt, so verbindet letztere ohne weiteren

Nachweis des Entwährungsanspruchs auch den Veräußerer, wenn er dem Entwährungsstreite freiwillig beigetreten ist, oder der Erwerber ihm den Entwährungsstreit zeitig gerichtlich verkündigt, oder der Veräußerer auf die Streitverkündigung verzichtet hat. Die rechtskräftige richterliche Entscheidung verbindet jedoch den Veräußerer auch in diesen Fällen nicht, wenn der Verlust des Entwährungsstreites von dem Erwerber verschuldet worden ist.

Art. 158.

Hat der Erwerber die Streitverkündigung unterlassen, ohne daß der Veräußerer darauf verzichtet hat, oder dem Entwährungsstreit freiwillig beigetreten ist, so verbindet die rechtskräftige richterliche Entscheidung den Veräußerer nicht, und es hat der Erwerber, welcher jenen wegen Entwährung in Anspruch nimmt, zu erweisen, daß der Entwährungsanspruch begründet war.

Art. 159.

Wird, ehe die Entwährung erfolgt ist, der Entwährungsberechtigte Erbe des Erwerbers oder der letztere Erbe des ersteren, oder wird der Entwährungsanspruch von dem Erwerber unentgeltlich erworben, so haftet der Veräußerer so, als ob die Entwährung erfolgt wäre, wenn der Entwährungsanspruch als ein begründeter ihm gegenüber nachgewiesen wird.

Art. 160.

Wird eine verpfändete Sache auf Betreiben des Pfandgläubigers gerichtlich veräußert, so haftet nur der Verpfänder, sei dieser der Schuldner oder ein Dritter, für Gewährleistung. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Pfandgläubiger eine ihm verpfändete Sache mit der Erklärung, daß sie ihm verpfändet sei, außergerichtlich veräußert; dagegen haftet der Pfandgläubiger, wenn er die Sache widerrechtlich veräußert oder zur Zeit der Veräußerung gewußt hat, daß der Entwährungsberechtigte ein besseres Recht an der Sache hatte, als ihm oder dem Verpfänder zustand.

Art. 161.

Wird auf Antrag eines Gläubigers eine nicht verpfändete Sache des Schuldners im Vollstreckungsverfahren veräußert, so haftet nur der Schuldner für Gewährleistung.

Art. 162.

Die Bestimmungen der Art. 160 und 161 finden nur soweit Anwendung, als nicht die Landesgesetze hinsichtlich der Zwangsversteigerung abweichende Bestimmungen enthalten.

Art. 163.

Die Haftpflicht des Veräußerers fällt weg, wenn der

Erwerber von dem Rechtsgrunde der späteren Entwährung zur Zeit des Vertragsschlusses, sei es durch den Veräußerer oder sonst wie, Kenntniß erlangt hat, ausgenommen, wenn der Veräußerer sich zur Gewährleistung für diesen Fall der Entwährung verpflichtet hat.

Art. 164.

Für öffentliche Abgaben, sowie für solche Grunddienstbarkeiten oder andere dingliche Berechtigungen, zu deren Ausübung besondere, in die Augen fallende Anlagen bestehen, oder für Rechte, welche zur Zeit des Vertragsschlusses im Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen waren, haftet der Veräußerer nicht, ausgenommen, wenn er dem Erwerber die Freiheit von solchen Abgaben, Grunddienstbarkeiten oder dinglichen Berechtigungen zugesichert oder ihn bezüglich dieser oder des eingetragenen Sachverhältnisses getäuscht hat.

Art. 165.

Der Veräußerer hat dem Erwerber, wenn der ganze Vertragsgegenstand entwährt worden ist, den ordentlichen und außerordentlichen Werth (Art. 230), welchen dieser zur Zeit der Entwährung hatte, und wenn nur ein Theil entwährt worden ist, eine Summe zu leisten, welche dem Verhältnisse des entwährten Theiles zu dem Werthe des Ganzen zur Zeit der Entwährung entspricht. Auch hat er in beiden Fällen dem Erwerber den durch die Entwährung sonst erlittenen Schaden zu ersetzen, der Letztere aber die ihm von dem Entwährenden für Verwendungen geleistete Vergütung sich abrechnen zu lassen.

Art. 166.

War die Entwährung blos eine theilweise, so kann der Erwerber statt des für diesen Fall im Art. 165 bezeichneten Rechtes innerhalb dreißig Tagen, von der Zeit der Entwährung an, die Aufhebung des Vertrages verlangen, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, daß er den Vertrag nicht geschlossen haben würde, wenn er die theilweise Entwährung vorausgesehen hätte.

Art. 167.

Wird der Vertrag im Falle des Art. 166 aufgehoben, so muß der Erwerber die Sache, soweit sie nicht entwährt worden ist, nebst Zubehörungen und allen gezogenen Früchten und sonstigem Gewinne zurückgeben, auch wegen der durch seine Verschuldung nicht gezogenen Früchte und wegen der von ihm verschuldeten Verschlechterung der Sache Ersatz leisten. Hat er Verwendungen auf die Sache gemacht, so kann er deren Erstattung, soweit sie nothwendig oder nützlich sind, fordern. Er kann aber, wenn er die Sache mit Rechten Dritter belastet hat, die Auf-

hebung des Vertrages nur verlangen, wenn er diese Rechte beseitigt.

Art. 168.

Der Veräußerer hat bei Aufhebung des Vertrages dem Erwerber die empfangene Gegenleistung zurückzugeben, die Vertragskosten zu erstatten und den Erwerber von den in Folge des Vertrages übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Bestand die Gegenleistung in Geld, so hat er davon Zinsen von Zeit des Empfanges an zu zahlen.

Art. 169.

Bestand die Gegenleistung in Sachen anderer Art als in Geld, so hat der Veräußerer solche nach Maßgabe des Art. 167 sammt Zubehörungen, Früchten und Gewinn dem Erwerber zurückzugeben und für verschuldete Verschlechterungen Ersatz zu leisten, desgleichen die Sache, wenn er sie mit Rechten Dritter belastet hat, hiervon zu befreien oder hiefür Ersatz zu leisten. Hat der Veräußerer Verwendungen auf die Sache gemacht, so kann er deren Erstattung, soweit sie nothwendig oder nützlich sind, fordern.

Art. 170.

Hat der Erwerber den Vertrag noch nicht erfüllt, so kann er, wenn der Entwährungsanspruch erhoben oder dessen Erhebung mit Grund zu besorgen ist, die Gegenleistung zurückhalten, so lange nicht der Veräußerer die Gefahr der Entwährung abwendet, oder dem Erwerber deshalb Sicherheit leistet.

Art. 171.

Hat der Veräußerer den Entwährungsanspruch arglistig verschwiegen, so steht dem Erwerber, auch wenn er mit dem Entwährungsanspruch noch nicht bedroht ist, das Recht zu, Aufhebung des Vertrages zu verlangen oder die im Art. 170 angegebenen Rechte geltend zu machen.

Art. 172.

Die Haftpflicht wegen Entwährung kann durch Verabredung zwischen den Vertragschließenden erweitert, eingeschränkt oder ganz erlassen werden. Ein stillschweigender Erlaß ist anzunehmen, wenn eine Sache als eine der Gefahr der Entwährung ausgesetzte veräußert worden ist. Der Erlaß ist jedoch ungiltig, wenn die Entwährung aus einem Rechtsgrunde erfolgt, welchen der Veräußerer dem Erwerber bei dem Erlasse arglistig verschwiegen hat.

Art. 173.

Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung haftet der Veräußerer nicht für Entwährung. Hat er jedoch

dem Erwerber arglistig verschwiegen, daß er zur Veräußerung nicht berechtigt war, so ist er ihm den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden. Hat er sich verpflichtet, für die Entwährung zu haften, so hat er den ordentlichen Werth des entwährten Gegenstandes zu leisten.

Art. 174.

Der Anspruch wegen Entwährung verjährt in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher die Entwährung erfolgt ist oder der Erwerber den Entwährungsanspruch unentgeltlich erworben oder den Entwährungsberechtigten beerbt hat, oder von diesem beerbt worden ist.

c. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Art. 175.

Wer durch einen zweiseitigen Vertrag eine Sache veräußert, haftet dem Erwerber dafür, daß die Sache zur Zeit der Uebergabe nicht solche Mängel hat, welche den Werth oder die Tauglichkeit derselben zu dem regelmäßigen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder so mindern, daß der Erwerber die Sache nicht oder nur um eine geringere Gegenleistung an sich gebracht hätte, wenn ihm der Mangel bekannt gewesen wäre.

Art. 176.

Der Veräußerer haftet auch für Eigenschaften, deren Vorhandensein, und für Mängel, deren Nichtvorhandensein er bei Schließung des Vertrages zugesichert hat, selbst wenn die Haftung hiefür nicht durch ausdrückliches Versprechen von ihm übernommen worden ist. Eine blos zur Empfehlung der Sache gemachte Anpreisung gilt nicht als Zusicherung. Das allgemeine Versprechen, für alle Mängel haften zu wollen, ist im Zweifel nur auf die in Art. 175 angegebenen Mängel zu beziehen.

Art. 177.

Die nach Art. 175 dem Veräußerer obliegende Haftpflicht fällt weg, wenn der Erwerber die Mängel zur Zeit des Vertragsschlusses gekannt hat, oder bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, ohne Unterschied, ob dieselben von einem Jeden, oder, sofern der Erwerber Sachkenner ist, von ihm wahrgenommen werden mußten. Der Beweis hierüber liegt dem Veräußerer ob.

Sind Sachen von einem solchen Umfange veräußert worden, daß eine Untersuchung der veräußerten einzelnen Sachen nicht möglich oder im Verkehre nicht üblich ist, so wird die Haftpflicht des Veräußerers nicht durch die Augenfälligkeit der Mängel, sondern nur dadurch ausgeschlossen, daß der Erwerber die Mängel gekannt hat.

Art. 178.

Ist die veräußerte Sache mit solchen Mängeln behaftet, oder fehlen ihr solche Eigenschaften, für welche der Veräußerer haftet, so kann der Erwerber nach seiner Wahl (Art. 7, 8) entweder die Aufhebung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung seiner Gegenleistung (Minderung) verlangen.

Art. 179.

Haben Mehrere eine Sache zusammen erworben oder veräußert oder sind mehrere Erben eines Erwerbers oder Veräußerers vorhanden, so kann die Wandelung nur von Allen und gegen Alle, die Minderung aber von jedem und gegen jeden Einzelnen nach seinem Antheile verlangt werden.

Art. 180.

Sind von mehreren einzelnen, durch Einen Vertrag veräußerten Sachen nur einige fehlerhaft, so kann, ohne Unterschied, ob ein Gesammtpreis oder ein Preis für die einzelnen Sachen festgesetzt ist, blos rücksichtlich der fehlerhaften Stücke Wandelung verlangt werden. Lassen sich aber die fehlerhaften Sachen von den fehlerfreien nicht trennen, ohne das Interesse des Erwerbers oder Veräußerers zu verletzen, so kann der Erwerber die Wandelung in dem ersten Falle nach seiner Wahl wegen der einzelnen fehlerhaften oder wegen der sämmtlichen veräußerten Sachen, in dem letzteren Falle nur rücksichtlich der sämmtlichen veräußerten Sachen verlangen.

Art. 181.

Sind von einer veräußerten Gesammtsache einzelne dazu gehörige Sachen fehlerhaft, so kann nur rücksichtlich dieser letzteren die Wandelung verlangt werden. Wenn jedoch die Rückgabe der einzelnen fehlerhaften Sachen den ihrer Bestimmung entsprechenden Gebrauch der Gesammtsache, als solcher, aufheben oder beeinträchtigen würde, so kann die Wandelung nur rücksichtlich der Gesammtsache verlangt werden.

Art. 182.

Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache zieht auch die Wandelung der Nebensache nach sich, selbst wenn für diese ein besonderer Preis festgesetzt worden war. Ist aber eine Nebensache mit einem Mangel behaftet, so kann nur rücksichtlich dieser die Wandelung verlangt werden.

Art. 183.

Ist in den Fällen der Art. 180 bis 182 ein Gesammtpreis festgesetzt, und wird der Vertrag blos rücksichtlich einzelner fehlerhafter Sachen aufgehoben, so ist der Gesammtpreis auf die Summe herabzusetzen, welche

dem Verhältnisse des Werthes jener Sachen zu dem Gesammtwerthe der veräußerten Sachen entspricht.

Art. 184.

Der Veräußerer kann sich gegen den Willen des Erwerbers durch Nachlieferung einer fehlerfreien oder mit den zugesicherten Eigenschaften versehenen Sache von seiner Haftpflicht nicht befreien.

Art. 185.

Wird der Vertrag in Folge des Antrags des Erwerbers auf Wandelung aufgehoben, so finden hinsichtlich Dessen, was der Erwerber und Veräußerer einander zu leisten haben, die Vorschriften in Art. 167 bis 169 Anwendung.

Art. 186.

Die Wandelung kann auch dann verlangt werden, wenn die veräußerte Sache in Folge ihrer Fehlerhaftigkeit oder durch Zufall untergegangen ist. In diesem Falle kann der Veräußerer, gegen Rückerstattung der empfangenen Gegenleistung nach Maßgabe der Art. 168 und 169 und gegen Ersatz der Verwendungen nach Art. 167, von dem Erwerber außer den von der Sache bis zu deren Untergange gezogenen oder durch dessen Verschuldung nicht gezogenen Früchten, nur Auslieferung des von der Sache selbst oder von deren Zubehörungen noch übrig Gebliebenen fordern.

Art. 187.

Kann der Erwerber die Sache nicht zurückgeben, weil sie durch seine Verschuldung untergegangen ist, oder weil er über sie verfügt hat, oder weil er sie bleibend in eine Sache anderer Art umgestaltet hat, so kann er nicht Wandelung, sondern blos Minderung verlangen, es sei denn, daß sich die Fehlerhaftigkeit der Sache erst bei deren Umgestaltung ergeben hätte.

Art. 188.

Verlangt der Erwerber Minderung der Gegenleistung, so hat der Veräußerer ihm die Gegenleistung oder deren Werth nach dem Verhältnisse zu erlassen oder zu ersetzen, in welchem der Werth der Sache mit dem Fehler zu dem Werthe derselben ohne den Fehler zu der Zeit des Vertragsschlusses gestanden hat. Wird wegen Fehlerhaftigkeit nur einzelner von mehreren um einen Gesammtpreis veräußerten Sachen Minderung verlangt, so ist der zu erlassende oder zu ersetzende Betrag der Gegenleistung mit Rücksicht auf den Gesammtwerth aller veräußerten Sachen zu bestimmen.

Art. 189.

Der Erwerber kann bei nach und nach entdeckten Fehlern

wegen jedes einzelnen Minderung der Gegenleistung verlangen.

Erreicht oder übersteigt die Summe eines einzelnen oder der verschiedenen Minderungsansprüche den Betrag der Gegenleistung, so kann der Erwerber nur Wandelung verlangen.

Art. 190.

Neben dem Rechte auf Wandelung oder Minderung hat der Erwerber Anspruch auf vollen Schadenersatz (Art. 229, 230) wegen Betruges, wenn der Veräußerer Mängel der Sache arglistig verschwiegen hat, und wegen Nichterfüllung des Vertrages, wenn zugesicherte Eigenschaften nicht vorhanden sind.

Art. 191.

Veräußert ein Pfandgläubiger eine ihm verpfändete Sache mit der Erklärung, daß sie ihm verpfändet sei, so haftet für deren Mängel nur der Verpfänder, sei dieser der Schuldner oder ein Dritter, ausgenommen wenn der Pfandgläubiger die Sache widerrechtlich veräußert hat.

Art. 192.

Wird auf Antrag eines Gläubigers eine Sache des Schuldners im Vollstreckungsverfahren veräußert, so hat der Erwerber kein Recht auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Art. 193.

Die Haftpflicht für Mängel der Sache fällt weg, wenn solche vertragsweise erlassen worden ist, vorausgesetzt, daß der Veräußerer die Mängel nicht arglistig verschwiegen hat.

Als stillschweigender Erlaß gilt es insbesondere, wenn Sachen, so wie sie stehen und liegen, ohne Rücksicht auf Zahl, Maß und Gewicht veräußert worden sind.

Art. 194.

Im Falle einer unentgeltlichen Veräußerung haftet der Veräußerer nicht für Mängel der Sache. Hat er jedoch die Mängel der Sache dem Erwerber arglistig verschwiegen, so ist er ihm den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden. Hat er sich verpflichtet, für die Mängel zu haften, so hat er nach dem ordentlichen Werthe der Sache Ersatz zu leisten.

Art. 195.

Die Ansprüche auf Wandelung und Minderung der Gegenleistung verjähren bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten, bei unbeweglichen Sachen innerhalb eines Jahres, von der Zeit an, wo die Sache dem Erwerber übergeben worden ist.

Art. 196.

Der Veräußerer von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen haftet kraft Gesetzes nur für die nachbenannten Mängel und nur innerhalb der einem jeden derselben beigesetzten Frist:

1) bei Thieren des Pferdegeschlechts: für Stätigkeit innerhalb 5 Tagen, für Koppen jeder Art und für schwarzen Staar innerhalb 8 Tagen, für Rotz und für verdächtige Druse, für Wurm (Hautwurm) und für Dämpfigkeit, einschließlich des pfeifenden Dampfes, innerhalb 14 Tagen, für Dummkoller (stillen und rasenden) innerhalb 21 Tagen, für chronische Fallsucht (Epilepsie) innerhalb 28 Tagen, für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) innerhalb 42 Tagen;

2) bei dem Rindvieh: für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen, für Lungensucht (tuberculose Lungenschwindsucht) innerhalb 14 Tagen, für chronische Fallsucht (Epilepsie), für Perlsucht (sogenannte Franzosenkrankheit oder Stiersucht) innerhalb 28 Tagen, für Lungenseuche innerhalb 42 Tagen;

3) bei Schafen: für Pocken innerhalb 8 Tagen, für Räude innerhalb 14 Tagen, für Leberegelseuche (Fäule, Anbruch), für Lungenwürmer- und für Magenwürmerseuche innerhalb 42 Tagen;

4) bei Schweinen: für Finnen innerhalb 28 Tagen.

Sämmtliche vorbezeichnete Fristen beginnen mit dem Tage nach der Uebergabe des veräußerten Thieres und, wenn sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme im Verzuge befindet, mit dem Tage nach Eintritt des Verzuges.

Art. 197.

Offenbart sich einer der im Art. 196 bezeichneten Mängel innerhalb der für denselben festgesetzten Frist, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das veräußerte Thier schon zur Zeit der Uebergabe und, im Falle des Verzugs des Erwerbers bezüglich der Empfangnahme, zur Zeit des Eintrittes des Verzuges damit behaftet gewesen sei.

Art. 198.

Haben die Betheiligten die im Art. 196 festgesetzten Fristen durch Vereinbarung abgekürzt oder verlängert, so gilt die im Art. 197 aufgestellte Rechtsvermuthung, wenn der Mangel innerhalb der vereinbarten Frist hervortritt.

Vereinbarte Fristen beginnen im Zweifel mit demselben Zeitpunkte, wie die gesetzlichen.

Art. 199.

Auf die im Art. 197 aufgestellte Rechtsvermuthung kann sich der Erwerber nur berufen, wenn er längstens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der im Art. 196 bestimmten oder der vereinbarten Fristen Klage erhebt oder den Mangel des Thieres bei dem für die Klage zuständigen oder bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Thier sich befindet, anzeigt und die Besichtigung desselben durch Sachverständige beantragt.

Art. 200.

Für andere als die im Art. 196 genannten Mängel eines Thieres der dort bezeichneten Gattungen haftet der Veräußerer nur dann, wenn er die Mängel zur Zeit der Uebergabe des Thieres gekannt und dem Erwerber arglistig verschwiegen (Art. 190), oder die Haftung besonders übernommen hat.

Ein allgemeines Versprechen des Veräußerers, für alle Mängel haften zu wollen, ist nur auf die im Art. 196 genannten Mängel zu beziehen.

Art. 201.

Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert, so findet wegen Mängel der letzteren eine Gewährleistung nicht statt.

Art. 202.

Wegen der im Art. 196 genannten Mängel kann der Erwerber nur die Aufhebung des Vertrages (Wandelung), nicht die Minderung seiner Gegenleistung verlangen, ausgenommen, wenn der Mangel an dem geschlachteten Vieh sich gefunden hat. In diesem Falle kann der Erwerber Ersatz des Schadens verlangen, welcher ihm dadurch entstanden ist, daß das Fleisch oder andere Theile des Thieres in Folge des Mangels gar nicht, oder nur zum Theil, oder nur um geringeren Preis verkäuflich waren.

Art. 203.

Sind Zugthiere durch Einen Vertrag als Paar, Zug oder Gespann veräußert, so kann wegen Mangelhaftigkeit auch nur eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrages bezüglich des ganzen Paares, Zuges oder Gespanns nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden. (Art. 180.)

Art. 204.

Wird der Vertrag aufgehoben, so hat der Veräußerer des Thieres in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 185 dem Erwerber insbesondere auch die von demselben bestrittenen Kosten einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie der Fütterung und Pflege

des Thieres unter Abzug des aus diesem etwa gezogenen Nutzens zu erstatten.

Art. 205.

Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, die öffentliche Versteigerung desselben und die gerichtliche Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Art. 206.

Der Anspruch auf Gewährleistung wegen der im Art. 196 bezeichneten und derjenigen sonstigen Mängel eines Thieres der ebendaselbst genannten Gattungen, für welche der Veräußerer die Haftung besonders übernommen hat, verjährt binnen 14 Tagen nach Ablauf der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährfrist.

Art. 207.

Die Bestimmungen der Art. 196 bis 206 gelten auch für Handelsgeschäfte, welche Viehveräußerungen zum Gegenstande haben.

d. Von dem Einflusse der Verträge auf Dritte.

Art. 208.

Hat sich Jemand, welcher auf eigenen Namen handelte, von einem Anderen eine Leistung an einen Dritten versprechen lassen, so ist er berechtigt, die Leistung an den Dritten zu verlangen.

An seiner Stelle kann der Dritte verlangen, daß die Leistung an ihn erfolge, wenn nicht aus dem Vertrage oder aus den Umständen erhellt, daß er nicht befugt sein solle, das Recht aus dem Vertrage für sich geltend zu machen.

Art. 209.

Der Vertragschließende, welchem die Leistung an den Dritten versprochen worden ist, kann den Schuldner von der Verbindlichkeit zu dieser Leistung befreien, so lange nicht der Dritte ihm gegenüber erklärt hat, daß er die von dem Schuldner versprochene Leistung für sich in Anspruch nehme, oder der Dritte gegen den Schuldner Klage erhoben hat, oder der Vertrag durch Leistung an den Dritten erfüllt, oder die Verbindlichkeit durch Handlungen, welche der Erfüllung gleichstehen, erloschen ist.

Art. 210.

Der Vertragschließende, welchem die Leistung an den Dritten versprochen worden ist, kann bis zu den im Art. 209 angegebenen Zeitpunkten verlangen, daß der Schuldner an ihn leiste, sofern nicht dadurch die Lage des Letzteren verschlimmert wird, oder der Schuldner seines

eigenen Interesses wegen an den Dritten zu leisten sich verpflichtet hat.

Art. 211.

Hat der Dritte dem Schuldner gegenüber erklärt, daß er die von demselben versprochene Leistung für sich in Anspruch nehme, so kann der Schuldner an Denjenigen, welcher sich die Leistung an den Dritten hat versprechen lassen, nicht mehr giltig leisten, auch die Aufhebung seiner Verbindlichkeit bezweckende Verträge mit demselben nicht mehr schließen.

Art. 212.

Forderungen, welche dem Schuldner an Denjenigen zustehen, der sich die Leistung an den Dritten hat versprechen lassen, können dem Dritten nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 213.

Hat Jemand einem Schuldner versprochen, dessen Gläubiger zu befriedigen (Zahlungsübernahme), so kann der Letztere, unbeschadet seines Anspruches gegen den Schuldner, von dem Zahlungsübernehmer Befriedigung nach Maßgabe des Art. 208 Satz 2 verlangen.

Der Zahlungsübernehmer hat gegen den Gläubiger alle Einreden, welche dem Schuldner in Beziehung auf die Schuld zustehen.

Art. 214.

So lange der Gläubiger gegen den Zahlungsübernehmer noch nicht geklagt, oder diesem gegenüber noch nicht erklärt hat, daß er die Zahlung von ihm verlange, kann der bisherige Schuldner den Zahlungsübernehmer von seiner Verbindlichkeit befreien.

Art. 215.

Der Schuldner kann von dem Zahlungsübernehmer verlangen, daß dieser nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit ihn von der Schuld befreie oder ihm, sofern er selbst den Gläubiger befriedigt hat, Schadenersatz leiste.

Art. 216.

Hat Jemand für alle oder für einen seiner Erben sich Etwas versprechen lassen, so werden aus einem solchen Vertrage die Erben, für welche das Versprechen angenommen worden ist, berechtigt. Hat aber Jemand für alle oder für einen seiner Erben Etwas versprochen, so werden aus einem solchen Vertrage die Erben, für welche das Versprechen gegeben worden ist, nur verpflichtet, wenn ihnen dieses Versprechen zur Zeit der Erwerbung der Erbschaft bekannt war.

Zweites Hauptstück.

Von der Entstehung der Schuldverhältnisse durch unerlaubte Handlungen.

Art. 217.

Wer von seinem Rechte, innerhalb der Grenzen desselben, Gebrauch macht, hat den daraus für einen Anderen entspringenden Schaden nicht zu vertreten. Auch ist Niemand für den aus der Unterlassung von Handlungen entstandenen Schaden verantwortlich, es sei denn, daß er zur Vornahme dieser Handlungen rechtlich verbunden wäre. Dagegen ist Jeder verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, durch welche er einem Anderen widerrechtlich einen Schaden zufügt.

Art. 218.

Wer die im Art. 217 bezeichnete Pflicht aus Absicht oder Fahrlässigkeit verletzt, haftet für den dadurch einem Anderen an dessen Person oder Vermögen verursachten Schaden.

Eine Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, wenn die Möglichkeit der Schadenzufügung so ferne lag, daß sie selbst von einem Vorsichtigen nicht berücksichtigt worden wäre.

Wer jedoch gegen ein gesetzliches oder obrigkeitliches Verbot handelt, kann sich nicht darauf berufen, daß er den aus dieser Handlung entstandenen Schaden nicht habe voraussehen können.

Art. 219.

Die Verbindlichkeit zum Ersatze des durch eine widerrechtliche Handlung verursachten Schadens besteht nur dann, wenn die Handlung dem Thäter nach den im Strafrecht über die Zurechnung geltenden Vorschriften zugerechnet werden kann.

Art. 220.

Wer sich durch eigene Verschuldung in einen den Vernunftgebrauch ausschließenden vorübergehenden Zustand versetzt hat, haftet für den Schaden, welchen er in diesem Zustande durch seine widerrechtliche Handlung einem Anderen verursacht hat.

Art. 221.

Hat Jemand in dem Zustande der Nothwehr die Person oder das Vermögen des Angreifers beschädigt, so haftet er nicht für Schadenersatz. Dagegen wird die Ersatzpflicht dadurch nicht ausgeschlossen, daß Jemand im Falle der Nothwehr einem Dritten, oder im Falle eines Nothstandes einem Anderen Schaden zufügt.

Art. 222.

Wer rechtlich verpflichtet ist, die Aufsicht über einen Anderen zu führen, haftet, wenn er dieser Verpflichtung

aus Verschuldung nicht nachkommt, für den Schaden, den der Andere durch widerrechtliche Handlungen verursacht, welche bei gehörig geführter Aufsicht nicht begangen worden wären. Dies gilt insbesondere von Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Meistern und Dienstherren in ihrem Verhältnisse zu den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern und Pflegekindern, Mündeln, Lehrlingen und Dienstboten.

Art. 223.

Die nach Art. 222 haftpflichtigen Personen haften als Gesammtschuldner mit dem Thäter, wenn diesem die widerrechtliche Handlung zugerechnet werden kann. Sie können in diesem Falle von dem Thäter Rückerstattung des geleisteten Schadenersatzes verlangen.

Art. 224.

Haben Mehrere durch gemeinsames Handeln einen Schaden verursacht, so haften sie für solchen als Gesammtschuldner, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter, Urheber oder Gehilfen gehandelt haben. Der Anstifter haftet für den ganzen Schaden, selbst wenn der Thäter bei Verübung der widerrechtlichen Handlung die ihm gegebene Weisung überschritten hat. Ist ein Schaden durch das Zusammentreffen widerrechtlicher Handlungen Mehrerer, welche nicht gemeinsam gehandelt haben, verursacht worden, und läßt sich der Antheil der Einzelnen an dem verursachten Schaden nicht ermitteln, so haften sie, ohne Unterschied, ob sie gleichzeitig oder nacheinander gehandelt haben, als Gesammtschuldner.

Art. 225.

Haben Mehrere, welche für Schadenersatz als Gesammtschuldner haften, die widerrechtliche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so kann Derjenige, welcher mehr als einen Kopftheil geleistet hat, von den übrigen Gesammtschuldnern Rückerstattung des mehr Geleisteten nach Kopftheilen fordern.

Art. 226.

Wer die von einem Anderen begangene widerrechtliche Handlung begünstigt, insbesondere die Erlangung des Schadenersatzes vereitelt, haftet nur soweit für Ersatz, als er durch seine Begünstigung Schaden verursacht hat. Wer mit dem Thäter den aus der widerrechtlichen Handlung gezogenen Gewinn theilt, haftet, soweit er Etwas erhalten hat.

Art. 227.

Jeder muß den Schaden selbst tragen, welchen er sich selbst zugezogen oder welchen ihm mit seiner Einwilligung ein Anderer zugefügt hat. Hat bei der Beschädigung, welche sich Jemand selbst zugezogen hat, ein Anderer mit-

gewirkt, so ist dieser nur soweit ersatzpflichtig, als er absichtlich einen von dem Beschädigten nicht vorhergesehenen Schaden verursachte.

Art. 228.

Der Beschädigte kann den Ersatz des ihm von einem Anderen zugefügten Schadens nicht verlangen, wenn er den drohenden schädlichen Erfolg der widerrechtlichen Handlung durch Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätte abwenden können.

Art. 229.

Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat dem Beschädigten Alles, was diesem durch die widerrechtliche Handlung entzogen worden ist, in Natur zurückzuerstatten, was zerstört oder verschlechtert worden ist, in den vorigen Zustand wieder herzustellen, den unmittelbar oder mittelbar verursachten Schaden zu ersetzen und den Gewinn zu vergüten, welcher dem Beschädigten durch die widerrechtliche Handlung entzogen worden ist.

Art. 230.

Bei Ermittelung des Vermögensverlustes ist sowohl der ordentliche, als auch der außerordentliche Werth der Sache zur Zeit der erlittenen Beschädigung zu berücksichtigen. Der ordentliche Werth einer Sache besteht in dem Preise, um welchen dieselbe im Verkehre käuflich ist. Der außerordentliche Werth ist nach der besonderen Brauchbarkeit oder Nützlichkeit zu bestimmen, welche dieselbe für den Beschädigten gehabt hat. Die bloße Vorliebe des Ersatzberechtigten für die Sache kommt nicht in Betracht.

Art. 231.

Als entzogener Gewinn kommt nur derjenige in Betracht, welchen der Beschädigte bei Anwendung gewöhnlichen Fleißes nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den bereits getroffenen Anstalten und Vorkehrungen erwarten konnte. Der Gewinn, welcher aus dem entzogenen Gewinne zu ziehen gewesen wäre, wird nicht ersetzt.

Art. 232.

Das Recht auf Schadenersatz, sowie die Verbindlichkeit hierzu geht auf die Erben über, wenn nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt.

Art. 233.

Die Bestimmungen der Art. 217 bis 228 über Ersatz des durch widerrechtliche Handlungen verursachten Schadens finden keine Anwendung auf die Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten. Hat Jemand, welcher in einem Vertragsverhältnisse steht, durch eine auf geringer Fahrlässigkeit beruhende widerrechtliche Handlung

dem anderen Vertragschließenden Schaden zugefügt, so haftet er für Schadenersatz, selbst wenn er aus dem Vertrage nur für absichtliche Verschuldung und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat.

Dritte Abtheilung.

Von den Wirkungen der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Von der Verpflichtung des Schuldners zur Erfüllung.

1. In Betreff der Person.

Art. 234.

Der Schuldner muß in Person erfüllen, wenn es bei der Erfüllung auf seine Persönlichkeit ankommt. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so kann ein Dritter für den Schuldner auch ohne dessen Einwilligung erfüllen und der Gläubiger ist verpflichtet, die Erfüllung des Dritten anzunehmen, ausgenommen wenn der Schuldner dagegen Widerspruch erhoben hat.

Art. 235.

Sind mehrere Gesammtschuldner vorhanden, so ist der Gläubiger nach seiner Wahl von allen oder von einem der Schuldner die ganze Leistung, oder, sofern solche theilbar ist, einen beliebigen Theil zu fordern berechtigt.

Zu einer Verfolgung seiner Forderung nach Antheilen kann er nicht genöthigt werden. Durch die Theilung geht der Anspruch auf das Ganze nicht verloren; insbesondere kann Derjenige, von welchem ein Theil gefordert wurde, auch noch wegen des Uebrigen in Anspruch genommen werden.

Insoweit der Gläubiger von einem der Schuldner seine Befriedigung nicht erhalten hat, kann er sein Recht gegen die übrigen Gesammtschuldner geltend machen.

Art. 236.

Die Erfüllung muß an den Gläubiger oder an dessen Beauftragten geschehen.

Art. 237.

Sind mehrere Gesammtgläubiger vorhanden, so kann der Schuldner nach seiner Wahl an einen derselben leisten, so lange er nicht von einem der Gläubiger verklagt und von dem erhobenen Anspruche benachrichtigt worden ist.

Art. 238.

Hat sich Jemand Etwas mit der Nebenbestimmung versprechen lassen, daß die Erfüllung des ihm Versprochenen an einen Dritten als Zahlungsempfänger geschehen könne, so hat dieser Dritte kein Klagerecht; der Schuldner kann aber, selbst wider den Willen des Gläubigers, an

den Dritten mit rechtlicher Wirkung leisten. Die Bestellung des Zahlungsempfängers endigt mit dessen Tode, mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Bestellung erfolgt ist und im Falle des Eintrittes solcher Umstände in der Person des Zahlungsempfängers, welche die Sicherheit des Gläubigers gefährden, mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Gläubiger den Schuldner davon in Kenntniß setzt und dem Letzteren die Leistung an den Zahlungsempfänger verbietet.

2. In Betreff des Gegenstandes.

a. Im Allgemeinen.

Art. 239.

Der Schuldner ist verpflichtet, die ihm obliegende Leistung in der seiner Verbindlichkeit entsprechenden Weise zu bewirken, und der Gläubiger nicht verpflichtet, eine andere als die geschuldete Leistung anzunehmen. Der Schuldner kann ohne Einwilligung des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht getheilt erfüllen.

Art. 240.

Bei wahlweise geschuldeten Gegenständen kann der Gläubiger nicht die Leistung eines Theiles des einen und eines Theiles des anderen verlangen, und der Schuldner nicht durch eine solche theilweise Leistung, sondern nur durch die Leistung des ganzen gewählten Gegenstandes seine Verbindlichkeit erfüllen.

Art. 241.

Ist die zu leistende Sache nur der Gattung nach bestimmt, so kann der Schuldner dieselbe auswählen; es darf jedoch die auszuwählende Sache nicht unter mittlerer Art und Güte sein.

Art. 242.

Ist die Leistung, welche Gegenstand eines Schuldverhältnisses ist, untheilbar, und sind mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden, so kann jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern, und jeder Schuldner ist zu der ganzen Leistung verpflichtet.

Art. 243.

Tritt an die Stelle der untheilbaren Leistung eine theilbare, der Werth derselben oder Schadenersatz, so kann von dieser Zeit an jeder Gläubiger nur den ihm zukommenden Antheil fordern, und jeder Schuldner hat nur den ihm obliegenden Antheil zu leisten.

b. Maaß, Gewicht, Münze.

Art. 244.

Soll nach Maaß oder Gewicht geleistet werden, so ist im Zweifel nach dem am Erfüllungsorte giltigen Maaße

oder Gewichte zu leisten und es findet der Art. 139, Abs. 1 in dieser Beziehung keine Anwendung.

Art. 245.

Ist eine nach einer Münzsorte bestimmte Summe zu leisten, so hat der Schuldner den Werth zu leisten, welchen die geschuldete Summe zur Zeit der Entstehung der Schuld gehabt hat. Dieser Werth ist, wenn es sich um Rückzahlung einer empfangenen Summe handelt, nach dem Courswerthe der Münzsorte zur Zeit und am Orte des Empfanges, und wenn es sich um eine andere Geldschuld handelt, nach dem Courswerthe am Erfüllungsorte zur Zeit der Schuldbegründung zu bestimmen. Kann der Courswerth der Münzsorte nicht ermittelt werden, oder mußte dieselbe zur Zeit der Entstehung der Schuld vermöge gesetzlicher Vorschrift zum Nennwerthe angenommen werden, so entscheidet im ersteren Falle der Metallwerth, im letzteren der Nennwerth.

Ist nach der Entstehung der Schuld eine Veränderung des Münzfußes eingetreten, so muß, sofern nicht das Werthverhältniß zwischen den alten und neuen Münzsorten gesetzlich geordnet ist, die ursprüngliche Schuldsumme nach dem Verhältnisse, in welchem der Metallwerth der alten Münzsorte zu dem Metallwerthe der neuen steht, umgerechnet werden.

Art. 246.

Ist eine Geldsumme zu leisten und über die Münzsorte, in welcher die Leistung geschehen soll, keine Bestimmung getroffen, so kann die Zahlung in jeder zur Zeit und am Orte der Zahlung gangbaren Münzsorte erfolgen. Die zur Zahlung verwendete Münzsorte ist nach dem Courswerthe am Orte und zur Zeit der Zahlung zu berechnen, wenn nicht dieselbe vermöge gesetzlicher Vorschrift zum Nennwerthe angenommen werden muß.

Der Gläubiger ist nicht verbunden, Papiergeld oder Banknoten statt Metallgeldes, oder Gold, falls am Orte der Zahlung Silberwährung gilt, oder Scheidemünze bei einem den Werth der kleinsten groben Münzsorte erreichenden Betrage anzunehmen, wenn es sich nicht um Zurückzahlung einer durch Hingabe von Papiergeld, Gold oder Scheidemünze entstandenen Schuld handelt oder etwas Anderes durch Gesetz oder Vereinbarung bestimmt ist.

Art. 247.

War die Münzsorte bestimmt worden, in welcher eine Geldsumme geleistet werden soll, so hat der Schuldner in dieser Münzsorte zu zahlen. Ist seit Begründung der Forderung bis zur Zahlung eine Veränderung dieser Münzsorte eingetreten, so sind so viele Stücke der bestimmten Münzsorte zu leisten, als zur Herstellung des Werthes der geschuldeten Summe erforderlich sind.

Ist die bestimmte Münzsorte nicht mehr vorhanden, so ist der Werth der Schuld nach Maßgabe des Art. 246 zu leisten; in gleicher Weise darf der Schuldner zahlen, wenn die bestimmte Münzsorte nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen ist.

Art. 248.

Ist die Forderung nur auf eine Zahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte, nicht aber auf eine Summe gerichtet, so hat der Schuldner nur die festgesetzte Stückzahl der bestimmten Münzsorte zu leisten, ohne Unterschied, ob der Nennwerth oder Courswerth dieser Münzsorte seit der Entstehung der Forderung bis zu deren Zahlung gefallen oder gestiegen, oder ob diese Münzsorte noch im Umlauf ist oder nicht.

Ist die bestimmte Münzsorte nicht mehr vorhanden, so hat der Schuldner die Zahlung in anderer Münzsorte in der Weise zu bewirken, daß er dem Gläubiger ebensoviel an Metallwerth leistet, als dieser erhalten haben würde, wenn ihm die Schuld in der bestimmten Münzsorte gezahlt worden wäre; in gleicher Weise darf der Schuldner zahlen, wenn die bestimmte Münzsorte nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen ist.

Art. 249.

Bei einer Forderung, welche auf eine Leistung in Papiergeld oder in Banknoten gerichtet ist, finden die Vorschriften über geprägtes Geld rechtsähnliche Anwendung.

c. Zinsen.

Art. 250.

Geht eine Forderung auf Leistung von Zinsen, so sind sie in derselben Währung (Valuta), wie der Hauptstamm, zu bezahlen.

Art. 251.

Beruht die Verbindlichkeit zur Verzinsung auf Gesetz, Vertrag oder auf letztwilliger Verfügung und ist die Höhe der Zinsen nicht bestimmt, so sind Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu bezahlen.

Art. 252.

Hat der Schuldner während eines Zeitraumes von drei Jahren eine Schuld gleichmäßig verzinst oder höhere Zinsen bezahlt, als er zu zahlen verbunden war, so wird in dem ersteren Falle die Verzinslichkeit der Schuld nach dem gleichmäßig bezahlten Zinsbetrage und in dem letzteren Falle die Verpflichtung des Schuldners zu Bezahlung der höheren Zinsen vermuthet.

Hat der Gläubiger während eines Zeitraumes von drei Jahren gleichmäßig geringere Zinsen, als er zu fordern berechtigt war, ohne Vorbehalt angenommen, so wird vermuthet, daß dieselben auf dieses geringere Maaß herabgesetzt worden sind.

Art. 253.

Der Lauf der Zinsen wird dadurch nicht unterbrochen, daß die Rückstände derselben den Hauptstamm erreicht haben.

Art. 254.

Rechtsgeschäfte, bei welchen Zinsverboten zuwidergehandelt worden ist (Art. 40), sind, soweit dies der Fall ist, nichtig. Der Richter hat diese Nichtigkeit von Amtswegen zu berücksichtigen. Sind verbotene Zinsen bezahlt, so mindert sich der Hauptstamm um deren Betrag von der Zeit ihrer Zahlung an. Ist der Hauptstamm bezahlt, so kann das an Zinsen zu viel Bezahlte zurückgefordert werden. Dieses Rückforderungsrecht verjährt in drei Jahren.

3. In Betreff des Ortes.

Art. 255.

Die Verbindlichkeit ist an dem Orte zu erfüllen, welcher durch ausdrückliche oder aus den Umständen, insbesondere aus der Beschaffenheit und dem Zwecke der Leistung, zu entnehmende Vereinbarung bestimmt ist.

In Ermangelung einer Vereinbarung über den Erfüllungsort ist, sofern nicht die Art. 256 bis 258 oder andere gesetzliche Vorschriften einen anderen Ort bestimmen, an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen Wohnsitz gehabt hat.

Art. 256.

Bewegliche, dem Stücke nach bestimmte oder aus einer, an einem bestimmten Orte befindlichen Menge auszuscheidende Sachen sind an dem Orte zu übergeben, an welchem sie sich zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit mit Wissen der Betheiligten befunden haben.

Art. 257.

Geldschulden sind im Zweifel an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen Wohnsitz gehabt hat.

Hat der Gläubiger nach Entstehung der Verbindlichkeit seinen Wohnsitz verändert, so ist der Schuldner verpflichtet, die Geldschuld an dem dermaligen Wohnsitze des Gläubigers zu leisten, sofern nicht damit im Verhältniß zu der Erfüllung am ursprünglichen Wohnsitze des Gläubigers eine größere Belästigung oder Gefahr für den Schuldner verbunden ist.

Art. 258.

Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen sind, soweit es sich nicht um Wiederherstellung einer an einem anderen Orte, als dem Wohnsitze des Ersatzberechtigten befindlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache handelt, an dem Orte zu erfüllen, an welchem der Ersatzberechtigte zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat.

Art. 259.

Sind mehrere Erfüllungsorte nebeneinander bestimmt, so muß die Erfüllung, wenn die Leistung theilbar ist, an diesen mehreren Orten, im Zweifel zu gleichen Theilen, geschehen. Ist die Leistung untheilbar, oder sind mehrere Erfüllungsorte wahlweise, ohne Bezeichnung des Wahlberechtigten, bestimmt, so hat der Schuldner die Wahl, an welchem dieser Orte er erfüllen will.

4. In Betreff der Zeit.

Art. 260.

Die Erfüllung einer Verbindlichkeit muß zu der bestimmten Zeit geschehen. Der Schuldner kann jedoch auch schon früher erfüllen, wenn die Erfüllungszeit zu seinem Vortheile festgesetzt ist. Das Letztere ist im Zweifel anzunehmen.

Art. 261.

Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablauf einer nach Tagen bestimmten Frist erfolgen, so wird der Tag, von welchem an die Frist zu berechnen ist, in dieselbe nicht mit eingerechnet, und das Ende der Frist tritt erst ein, wenn der letzte Tag derselben abgelaufen ist.

Art. 262.

Ist eine Frist nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf den Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem an die Frist zu berechnen ist. Fehlt dieser Tag in dem entscheidenden letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Ein halber Monat wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Als die Mitte eines Monats gilt der fünfzehnte dieses Monats. Ist die Frist auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 263.

Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit innerhalb

eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Ist innerhalb dieses Zeitraumes eine neue Frist verwilligt worden, so beginnt solche im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der ursprünglichen Frist.

Art. 264.

Zahlt der Schuldner vor der Verfallzeit eine unverzinsliche Schuld, so ist er nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers einen Abzug wegen der Zinsen zu machen, welche der Gläubiger von der vorausbezahlten Summe ziehen kann. Hat der Gläubiger in die Vorausbezahlung unter einem Abzuge eingewilligt, ohne daß der Betrag desselben vereinbart worden ist, oder kann aus anderen Gründen ein Abzug wegen Vorausbezahlung der Schuld gemacht werden, so hat der Schuldner nur eine Summe zu leisten, welche unter Hinzurechnung der Zinsen derselben zu fünf vom Hundert auf das Jahr von der Zeit der Zahlung an bis zur Verfallzeit der Schuld dem Betrage der ursprünglichen Schuld gleichkommt.

Dieselbe Berechnungsweise findet Anwendung, wenn eine Schuld, welche mit geringeren Zinsen als fünf vom Hundert zu verzinsen ist, vor der Verfallzeit bezahlt wird.

Art. 265.

Unterhaltsbeiträge sind im Zweifel im Voraus und, wenn die Zeitabschnitte, für welche sie entrichtet werden sollen, nicht bestimmt sind, vierteljährlich zu leisten. Das Vorausbezahlte kann nicht zurückgefordert werden, wenn die Verbindlichkeit innerhalb des Zeitabschnittes, für welchen vorausbezahlt worden, erloschen ist.

Art. 266.

Ist die Erfüllungszeit ohne nähere Angabe der Frist in der Weise, daß die Leistung „ehestens“ oder „sobald als thunlich oder möglich“ oder „bei guter Gelegenheit“ oder „in Kurzem“ oder „nach und nach“ erfolgen soll, oder in ähnlichen allgemeinen Ausdrücken bestimmt, so hat das Gericht nach billigem Ermessen die Erfüllungszeit festzusetzen.

War die Erfüllung dergestalt versprochen, daß sie in „einigen“ oder „etlichen“ Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen erfolgen soll, so sind unter den Worten „einige“ oder „etliche“ nur zwei zu verstehen, und zwar vom Tage der Entstehung der Verbindlichkeit an gerechnet.

Art. 267.

Ist die Erfüllungszeit auf den Eintritt eines künftigen Ereignisses gestellt und tritt dieses Ereigniß nicht ein, so

hat die Erfüllung zu geschehen, sobald der Nichteintritt des Ereignisses entschieden ist.

Art. 268.

Ist die Zeit der Erfüllung dem Belieben des Schuldners überlassen, so kann die Erfüllung erst nach dem Tode des Schuldners von dessen Erben verlangt werden. Ist aber die Verbindlichkeit eine rein persönliche, so hat das Gericht schon bei Lebzeiten des Schuldners die Erfüllungszeit nach Billigkeit festzusetzen.

Art. 269.

Ist die Zeit der Erfüllung nicht bestimmt, so kann der Gläubiger die Leistung sogleich verlangen, es sei denn, daß letztere ihrer Beschaffenheit nach zu ihrer Ausführung eine gewisse Zeit erfordert. In diesem Falle muß dem Schuldner so viele Zeit zur Leistung gelassen werden, als zu deren Ausführung bei gewöhnlicher Fleißanwendung nothwendig ist.

≠

≠ Noch beizufügen:

5 Zurückbehaltungsrecht.

art 269 a

Hat ein Schuldner, welcher zur Herausgabe einer in seiner Innehabung befindlichen fremden Sache verpflichtet ist, an den Gläubiger aus derselben Sache in Zusammenhang stehende fällige Gegenansprüche, insbesondere wegen des der Sache ihm zugefügten Schadens oder wegen auf dieselbe gemachten Verwendungen, so kann er, insoweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt, die Sache bis zu seiner Befriedigung wegen der Gegenansprüche zurückbehalten.

art 269 b

Die Vorschrift des vorstehenden Art. findet keine Anwendung wenn der Schuldner durch eine unerlaubte Handlung die Innehabung der Sache erlangt hat, zu deren Herausgabe er verpflichtet ist. —

Zweites Hauptstück.

Von den Folgen der Nichterfüllung der Verbindlichkeit.

1. Im Allgemeinen.

Art. 270.

Erfüllt der Schuldner die ihm obliegende Verbindlichkeit aus Verschuldung nicht, so hat er, unbeschadet der Verbindlichkeit zur Erfüllung, dem Gläubiger deshalb Schadenersatz zu leisten.

Art. 271.

Der Schuldner hat im Falle des Art. 270 dem Gläubiger wegen des durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeit unmittelbar oder mittelbar verursachten Vermögensverlustes und entzogenen Gewinnes nach Art. 230 und 231 Schadenersatz zu leisten. Für die Werthsbestimmung sind der Ort und die Zeit der Erfüllung der Verbindlichkeit maßgebend.

Art. 272.

Ist die Verbindlichkeit auf die Unterlassung einer Handlung gerichtet und nimmt der Schuldner die Handlung dennoch vor, so kann der Gläubiger Wiederherstellung des früheren Zustandes, Ersatz des ihm zugefügten Schadens und Androhung einer Geldstrafe für den Fall künftiger Zuwiderhandlung verlangen.

Art. 273.

Ist die Verbindlichkeit auf die Leistung mehrerer Gegenstände in der Weise gerichtet, daß nur der eine oder der andere geleistet werden soll (Art. 6) und hat der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung eines der mehreren

Gegenstände verschuldet, so kann derselbe, wenn ihm die Wahl zustand, einen aus den übrigen Gegenständen wählen; stand dem Gläubiger die Wahl zu, so kann dieser entweder die Leistung eines der übrigen Gegenstände oder Schadenersatz für den Gegenstand fordern, dessen Leistung unmöglich geworden ist.

Art. 274.

Hat der Schuldner die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeter Gegenstände durch seine Verschuldung unmöglich gemacht, so muß er, wenn ihm die Wahl zustand, im Falle des zu verschiedenen Zeiten erfolgten Eintrittes der Unmöglichkeit für den Gegenstand, dessen Leistung zuletzt unmöglich geworden ist, und bei gleichzeitig eingetretener Unmöglichkeit für einen dieser Gegenstände nach seiner Wahl Schadenersatz leisten; stand dem Gläubiger die Wahl zu, so kann er in beiden Fällen bestimmen, für welchen Gegenstand er Schadenersatz verlangen will.

Art. 275.

Ist bei einem Gesammtschuldverhältnisse die Leistung durch die Verschuldung nur eines Gesammtschuldners unmöglich geworden, so werden, soweit dies der Fall ist, die übrigen Gesammtschuldner nach Maßgabe des Art. 276 befreit, und es haftet nur Derjenige, welcher die Unmöglichkeit verschuldet hat, für Schadenersatz. (Art. 270.)

Art. 276.

Ist dem Schuldner ohne eine von ihm zu vertretende Verschuldung (durch Zufall) die Erfüllung der Verbindlichkeit unmöglich geworden, so wird er von seiner Verbindlichkeit befreit und hat dem Gläubiger für den daraus entstandenen Schaden nicht zu haften, es wäre denn, daß Gesetz oder Vertrag etwas Anderes bestimmten. Dagegen hat der Schuldner, wenn die Verbindlichkeit eine gegenseitige ist, keinen Anspruch auf die Gegenleistung und muß, falls er die letztere bereits empfangen hat, das Empfangene zurückgeben.

Art. 277.

Ist dem Schuldner durch einen Zufall die Erfüllung der Verbindlichkeit theilweise unmöglich geworden, oder kann die Leistung wegen eines Zufalles nur in einer schlechteren Beschaffenheit erfolgen, so beschränkt sich die Verbindlichkeit des Schuldners auf die noch mögliche Leistung. Bei gegenseitigen Verträgen ist der Gläubiger berechtigt, an der Gegenleistung einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen, oder auch von dem Vertrage abzugehen, wenn anzunehmen ist, daß er denselben nicht geschlossen haben würde, falls ihm schon zur Zeit des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre, daß die Leistung nicht vollständig oder nicht mehr in der damals vorausgesetzten Beschaffenheit erfolgen könne.

Art. 278.

Ist die Leistung eines von mehreren wahlweise geschuldeten Gegenständen durch Zufall unmöglich geworden, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf die übrigen Gegenstände.

Ist die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeter Gegenstände durch Zufall unmöglich geworden, so erlischt das Schuldverhältniß.

Art. 279.

Wird der Schuldner im Falle der durch Zufall herbeigeführten Unmöglichkeit der Leistung von seiner Verbindlichkeit nicht befreit, so ist, sofern nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt, statt des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes der ordentliche und außerordentliche Werth, welchen derselbe am Orte und zur Zeit der Erfüllung hatte, nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 230 zu leisten.

Art. 280.

Ist die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Verschuldung des Gläubigers oder durch einen in dessen Person eingetretenen Zufall unmöglich geworden, so gilt, soweit dies der Fall ist, die Forderung als erfüllt. Der Schuldner behält bei einem einseitigen Vertrage das Recht auf die Gegenansprüche, welche für ihn in Folge des Vertrages entstanden sind, und bei einem gegenseitigen Vertrage den Anspruch auf die Gegenleistung.

Art. 281.

Ist bei wahlweise geschuldeten Gegenständen die Leistung eines der mehreren Gegenstände durch Verschuldung des Gläubigers unmöglich geworden, so gilt, wenn ihm die Wahl zustand, die Forderung als erfüllt; war der Schuldner wahlberechtigt, so kann dieser entweder verlangen, daß der Gläubiger die Forderung als erfüllt annehme, oder er kann einen der übrigen Gegenstände leisten und wegen des Gegenstandes, dessen Leistung unmöglich geworden ist, Schadenersatz fordern.

Art. 282.

Ist die Leistung sämmtlicher wahlweise geschuldeter Gegenstände durch Verschuldung des Gläubigers unmöglich geworden, so gilt, wenn ihm die Wahl zustand, im Falle des zu verschiedenen Zeiten erfolgten Eintrittes der Unmöglichkeit, die Forderung durch den Gegenstand, dessen Leistung zuerst unmöglich geworden ist, als erfüllt und der Gläubiger hat für die übrigen Gegenstände Schadenersatz zu leisten. Ist die Unmöglichkeit gleichzeitig eingetreten, so kann der Gläubiger den Gegenstand wählen, durch dessen Leistung seine Forderung als erfüllt gelten soll, und für die übrigen hat er dem Schuldner Schadenersatz zu leisten. War der Schuldner wahlberechtigt, so kann er den Gegenstand bestimmen, durch dessen Leistung die Verbindlichkeit

als erfüllt gelten soll, und wegen der übrigen Gegenstände Schadenersatz fordern.

Art. 283.

Ist die Leistung eines der mehreren wahlweise geschuldeten Gegenstände durch Verschuldung des Schuldners und die der übrigen durch Zufall unmöglich geworden, so ist der Schuldner, möge er selbst oder der Gläubiger wahlberechtigt sein, zum Schadenersatz für den Gegenstand verpflichtet, dessen Leistung er unmöglich gemacht hat.

Art. 284.

Ist die Leistung eines der mehreren wahlweise geschuldeten Gegenstände durch Verschuldung des Gläubigers und die der übrigen durch Zufall unmöglich geworden, so gilt, möge der Gläubiger oder der Schuldner wahlberechtigt sein, die Forderung als erfüllt.

Art. 285.

Ist bei einem Gesammtschuldverhältnisse die Leistung durch die Verschuldung eines Gesammtgläubigers ganz oder theilweise unmöglich geworden, so wird, soweit dies der Fall ist, der Schuldner den übrigen Gesammtgläubigern gegenüber nach Maßgabe des Art. 276 befreit.

Art. 286.

Behauptet der Schuldner, daß ihm die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Zufall unmöglich geworden sei, so hat er den Beweis dieser Behauptung zu führen. Ist die Erfüllung der Verbindlichkeit durch höhere Gewalt unmöglich geworden und behauptet der Gläubiger, daß dem Schuldner eine Verschuldung zur Last falle, durch welche der Einfluß der höheren Gewalt auf die Erfüllung der Verbindlichkeit veranlaßt oder möglich geworden sei, so liegt dem Gläubiger der Beweis dieser Behauptung ob.

2. Von den Folgen des Verzuges.

a. Verzug des Schuldners.

Art. 287.

Der Schuldner kommt in Verzug, wenn er seine Verbindlichkeit, nachdem solche fällig geworden und ihm darauf eine Mahnung von dem Gläubiger zugegangen ist, aus Verschuldung nicht erfüllt.

Ist für die Erfüllung der Verbindlichkeit eine nach dem Kalendertage bestimmte oder nach demselben in Folge vorausgegangener Kündigung sich bestimmende Zeit durch Vertrag festgesetzt worden, so kommt der Schuldner mit dem Ablauf dieser Zeit, ohne daß es einer Mahnung bedarf, in Verzug.

Art. 288.

Der Schuldner wird nicht in Verzug gesetzt, wenn er ohne eine nach der Natur des Schuldverhältnisses von

ihm zu vertretende Verschuldung an der Erfüllung gehindert ist, insbesondere, wenn er über das Bestehen oder über den Betrag oder über die Erfüllungszeit der Schuld, oder über die Berechtigung des Gläubigers gerechte Zweifel gehabt, oder sich darüber in einem entschuldbaren Irrthume befunden hat. Behauptet der Schuldner, daß ihm aus diesen Gründen ein Verzug nicht zur Last falle, so hat er dies zu beweisen.

Art. 289.

Bedarf es zur Erfüllung einer Mitwirkung des Gläubigers oder kann dieser bei einem zweiseitigen Vertrage die Erfüllung nur Zug um Zug gegen eine Gegenleistung verlangen, so wird der Schuldner nicht in Verzug gesetzt, so lange der Gläubiger im ersteren Falle die Handlung, welche die Voraussetzung der Erfüllung bildet, nicht vorgenommen und im letzteren Falle die Gegenleistung nicht bewirkt hat, oder zu derselben nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit nicht bereit ist.

Art. 290.

Um den Schuldner durch Mahnung in Verzug zu setzen, wird erfordert, daß sie von dem Gläubiger oder von einem zur Mahnung, Einklagung oder Empfangnahme der Leistung Beauftragten erfolgt und an den Schuldner oder an einen zur Annahme der Mahnung durch allgemeine oder besondere Vollmacht Beauftragten so gerichtet worden ist, daß die Forderung, welche erfüllt werden soll, sich erkennen ließ.

Ist der Schuldner oder der Gläubiger verfügungsunfähig, so muß die Mahnung an den gesetzlichen Stellvertreter des ersteren und von dem gesetzlichen Stellvertreter des letzteren bewirkt werden.

Art. 291.

Die von einem Gesammtgläubiger an den Schuldner ergangene Mahnung wirkt nicht zu Gunsten der übrigen Gesammtgläubiger.

Ebensowenig werden durch die an einen Gesammtschuldner ergangene Mahnung die übrigen Gesammtschuldner in Verzug gesetzt.

Art. 292.

Die Mahnung kann gerichtlich und außergerichtlich geschehen. Die wegen der Forderung erhobene Klage gilt als Mahnung, sobald der Schuldner von derselben benachrichtigt worden ist. Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 293.

Kann der Schuldner wegen eines im Art. 288 angegebenen Behinderungsgrundes durch die Mahnung nicht

in Verzug gesetzt werden, so kommt er mit dem Wegfall des Behinderungsgrundes in Verzug, ohne daß es einer wiederholten Mahnung bedarf. Ist der Schuldner insbesondere durch die Benachrichtigung von der wegen der Forderung erhobenen Klage nicht in Verzug gesetzt worden, so kommt er mit der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses ohne Weiteres in Verzug.

Art. 294.

Wer eine Sache zurückzugeben hat, welche er in Folge einer strafbaren Handlung inne hat, wird in allen Fällen von der Zeit seiner Inhabung an als im Verzug befindlich betrachtet.

Art. 295.

Der Schuldner, welcher in Verzug kommt, hat dem Gläubiger den durch den Verzug verursachten Schaden nach Art. 271 zu ersetzen.

Art. 296.

Von der Zeit des Verzuges an haftet der Schuldner, selbst wenn er vorher in beschränkterer Weise verantwortlich war, für jede Fahrlässigkeit.

Art. 297.

Der Schuldner haftet auch für die während des Verzuges durch Zufall ganz oder theilweise eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung. Ist eine Sache Gegenstand der Verbindlichkeit, so ist der Schuldner von dieser Haftpflicht befreit, wenn er beweisen kann, daß der Zufall auch bei zeitiger Erfüllung die Sache bei dem Gläubiger getroffen haben würde. Behauptet der Gläubiger, daß er die Sache vor dem Eintritte des Zufalls veräußert haben würde, so liegt ihm der Beweis dieser Behauptung ob.

Art. 298.

Ist die geschuldete Sache während des Verzuges durch Zufall verschlechtert worden, so hat der säumige Schuldner, sofern nicht die in Art. 297, Satz 2 erwähnte Ausnahme eintritt, dem Gläubiger den Unterschied zwischen dem Werthe der Sache in dem verschlechterten Zustande und dem Werthe derselben zur Zeit des Eintritts des Verzuges zu vergüten.

Art. 299.

Ist die geschuldete Sache während des Verzuges im Werthe gesunken, und hat dieselbe einen Markt- oder Börsenpreis, so kann der Gläubiger von dem Schuldner den Unterschied zwischen dem Werthe zu der Zeit, zu welcher und an dem Orte, an welchem erfüllt werden sollte und dem Werthe zu der Zeit und an dem Orte der wirklichen Leistung fordern.

Art. 300.

Wird die geschuldete Sache selbst noch geleistet, so hat der säumige Schuldner dem Gläubiger für die demselben während des Verzuges entgangene Benutzung der Sache Ersatz zu leisten, insbesondere die Früchte, welche der Gläubiger bis zur wirklichen Leistung hätte ziehen können, nach Abrechnung der darauf verwendeten Auslagen, zu erstatten.

Art. 301.

Der in der Bezahlung einer Geldschuld säumige Schuldner hat, ohne daß es der Nachweisung eines Schadens bedarf, vom Eintritt des Verzuges an Verzugszinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr zu zahlen, selbst wenn die vertragsmäßigen Zinsen weniger betragen. Betragen die vertragsmäßigen Zinsen mehr als fünf vom Hundert, so laufen sie in ihrer bisherigen Höhe fort.

Art. 302.

Ist der Schuldner mit der Zahlung von Zinsen oder mit der Zahlung einer schenkungsweise versprochenen Summe im Verzug, so hat er keine Verzugszinsen zu bezahlen.

Art. 303.

Hat der Gläubiger durch den Verzug des Schuldners erweislich einen größeren Schaden gehabt, als ihm durch die Verzugszinsen vergütet wird, so kann er auch den Ersatz des größeren Schadens verlangen.

Art. 304.

Tritt der Werth der Sache ganz oder theilweise an die Stelle der Sache, so hat der Schuldner von der Werthssumme Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr von Zeit des Eintrittes des Verzuges an zu zahlen.

Art. 305.

Der Gläubiger kann seine Ansprüche aus dem Verzuge des Schuldners nur in Verbindung mit der Klage wegen der Hauptforderung geltend machen, ausgenommen wenn diese schon vorher erloschen ist und die Ansprüche aus dem Verzuge allein noch bestehen (Art. 307).

Hat der Gläubiger in der Klage Verzugszinsen nicht gefordert, so kann er solche dessenungeachtet von der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses an verlangen.

Art. 306.

Hat der säumige Schuldner Stundung erhalten, so hört der Verzug auf, es bestehen aber die aus dem Verzuge bereits entstandenen Ansprüche fort.

Art. 307.

Wird die Verbindlichkeit, deren Erfüllung verzögert worden ist, aufgehoben, so erlöschen die durch den Verzug

begründeten Ansprüche, ausgenommen, wenn die Aufhebung auf einer freiwilligen Handlung des Gläubigers beruht und dieser sich dabei seine Ansprüche aus dem Verzuge vorbehalten hat.

Art. 308.

Ist in Folge des Verzuges des Schuldners dem Gläubiger die Leistung nutzlos geworden, so kann dieser, unbeschadet des Anspruchs auf weiteren Schadenersatz, die Annahme der Leistung verweigern und die Gegenleistung zurückhalten oder, wenn er sie schon gewährt hat, zurückfordern.

b. Verzug des Gläubigers.

Art. 309.

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn ihm oder einem zur Empfangnahme der Leistung Beauftragten von dem Schuldner oder von einem Dritten, welcher Namens des Schuldners erfüllen darf, die Leistung nach Maßgabe der Verbindlichkeit angeboten worden ist und er oder sein Beauftragter die Annahme ohne gerechten Grund verweigert. Ist der Gläubiger verfügungsunfähig, so muß das Anerbieten der Leistung an den gesetzlichen Stellvertreter desselben geschehen. Hat der Gläubiger oder dessen Vertreter im Voraus gegen den Schuldner erklärt, daß er die Leistung nicht annehmen werde, so bedarf es des Anerbietens nicht.

Art. 310.

Zu einem wirksamen Anerbieten wird erfordert, daß der Schuldner oder dessen Vertreter zur Erfüllung nach Maßgabe der Verbindlichkeit bereit ist und dieses erklärt. Hat der Schuldner bewegliche Sachen zu überbringen oder eine Handlung zu leisten, zu welcher er sich persönlich einzufinden hat, so ist ein der Verbindlichkeit entsprechendes thatsächliches Anerbieten nöthig.

Art. 311.

Der Gläubiger kommt auch in Verzug, wenn er, ohne durch gerechte Gründe entschuldigt zu sein, des wirksamen Anerbietens des Schuldners ungeachtet, die ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne welche der Schuldner zu erfüllen nicht im Stande oder nicht verpflichtet ist, vorzunehmen sich weigert, ingleichen wenn er sich an dem Orte der Erfüllung zu der bestimmten Zeit nicht einfindet, oder wenn er, ungeachtet einer an ihn ergangenen Aufforderung, die von ihm behauptete Forderung dem Betrage nach zu bezeichnen und thatsächlich zu begründen verzögert, oder wenn er bei einem gegenseitigen Vertrage die ihm von dem Schuldner angebotene Leistung zwar anzunehmen bereit ist, aber die Gegenleistung verweigert.

Art. 312.

Ist der Gläubiger im Verzug, so wird der Schuldner im Falle einer während des Verzuges eingetretenen zufälligen Unmöglichkeit der Erfüllung von der Verbindlichkeit befreit, ohne daß der Gläubiger, falls er zu einer Gegenleistung verbunden ist, sich dieser entziehen kann. Dies gilt auch dann, wenn Sachen aus einer Gattung zu leisten sind und die Menge, aus welcher der Schuldner zu erfüllen sich bereit erklärt hat, durch Zufall untergegangen ist.

Art. 313.

Von der Zeit an, zu welcher der Gläubiger in Verzug kommt, haftet der Schuldner nur für Arglist und grobe Fahrlässigkeit, selbst wenn er vorher auch für geringe Fahrlässigkeit verantwortlich war.

Art. 314.

Ist die geschuldete Sache während des Verzuges durch Zufall verschlechtert worden, so ist der säumige Gläubiger verbunden, die Sache in dem verschlechterten Zustande anzunehmen, ohne die Gegenleistung, falls er zu einer solchen verbunden ist, mindern zu dürfen.

Art. 315.

Ist der Gläubiger mit der Annahme einer fruchtbringenden Sache im Verzug, so hat der Schuldner nur die Früchte, welche er gezogen hat, unter Abrechnung der darauf verwendeten Kosten, zu ersetzen.

Art. 316.

Der säumige Gläubiger hat den durch seinen Verzug dem Schuldner verursachten Schaden, insbesondere die wegen Aufbewahrung oder Erhaltung der geschuldeten Sache aufgewendeten Kosten, soweit sie die davon gezogenen Früchte übersteigen, zu ersetzen.

c. Gemeinschaftliche Vorschriften über den Verzug des Schuldners und Gläubigers.

Art. 317.

Fällt einem Gesammtschuldner oder einem Gesammtgläubiger ein Verzug zur Last, so werden hierdurch die übrigen Gesammtschuldner und Gesammtgläubiger nicht betroffen.

Art. 318.

Der Verzug hört auf, wenn der säumige Theil zur Vornahme des Versäumten nach Maßgabe seiner Verbindlichkeit und zur Leistung dessen, was der andere Theil aus dem bisherigen Verzuge zu fordern hat, bereit ist und dieses dem Letzteren erklärt.

3. Von den Proceßzinsen.

Art. 319.

Ist auf Bezahlung einer Geldsumme geklagt worden, und wird der Schuldner verurtheilt, so hat derselbe, wenn er nicht wegen Verzuges oder eines anderen Grundes zu höheren Zinsen verpflichtet ist, dem Gläubiger von der diesem zugesprochenen Summe Proceßzinsen zu 3 vom Hundert auf das Jahr von dem Zeitpunkte an zu bezahlen, wo er von der gegen ihn erhobenen Klage benachrichtigt worden ist.

Drittes Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer Forderungen.

Art. 320.

Haben mehrere Gläubiger aus verschiedenen Rechtsgründen gegen denselben Schuldner Forderungen auf eine Leistung, welche vermöge ihrer Beschaffenheit nur Einem derselben zu Theil werden kann, und ist die Leistung noch an Keinen erfolgt, so entscheidet bei einem Streite unter den Gläubigern über den Vorzug, wenn die Forderungen zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, das Alter derselben, und, wenn sie gleichzeitig entstanden sind, das Zuvorkommen durch Klageanstellung. Die nachstehenden Gläubiger haben unter den sonstigen Voraussetzungen an der Stelle des Anspruches auf die Leistung ein Recht auf den Werth der Leistung oder auf Schadenersatz. (Art. 271 und 279.)

Art. 321.

Ist wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners Concurs eröffnet worden, so sind für die Ordnung, in welcher die Gläubiger zur Befriedigung gelangen, die besonderen Landesgesetze maßgebend.

Art. 322.

Stehen einem Gläubiger mehrere auf die Erreichung eines und desselben rechtlichen Zweckes gerichtete Ansprüche zu und hat er durch Geltendmachung eines derselben seine vollständige Befriedigung erlangt, so erledigen sich die übrigen Ansprüche. Sind die mehreren Ansprüche von verschiedenem Umfange, und ist ein Anspruch von geringerem Umfange durchgeführt worden, so kann auf Grund der übrigen das Mehrere nachgefordert werden.

Vierte Abtheilung.

Vom Uebergang der Forderungen.

Art. 323.

Die aus Schuldverhältnissen entspringenden Forderungen gehen, insofern sie nicht vermöge ihrer Natur oder

besonderer Bestimmung an die Person des Gläubigers geknüpft sind, sammt den Verbindlichkeiten, welche der Gläubiger bei diesen Forderungen hat, auf dessen Erben über. Auch können vermöge besonderen Rechtstitels Forderungen auf einen Anderen übergehen, jedoch, wenn der Gläubiger bei solchen Verbindlichkeiten hat, nur ohne diese, vorbehältlich der dem Schuldner nach Art. 339 zustehenden Einreden.

Art. 324.

Der Gläubiger kann Forderungen durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder auf den Todesfall ohne Einwilligung des Schuldners an einen Anderen veräußern (abtreten, cediren).

Mit der Veräußerung der Forderung hört der Veräußerer auf, Gläubiger zu sein und der Erwerber tritt als neuer Gläubiger in die Forderung ein.

Art. 325.

Forderungen können ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund und ohne Unterschied, ob sie unbedingt und fällig sind oder nicht, veräußert werden. Forderungen, deren Geltendmachung an die Person oder an eine besondere nicht übertragbare Eigenschaft des Gläubigers geknüpft ist, können nicht veräußert werden.

Art. 326.

Nebenforderungen können ohne die Hauptforderung nur dann veräußert werden, wenn sie selbstständig geltend gemacht werden können.

Art. 327.

Inwiefern Mitglieder des Gerichtes, bei welchem der Rechtsstreit über eine Forderung anhängig ist, oder andere bei diesem in amtlicher Wirksamkeit stehende Personen diese Forderung, und inwiefern Vormünder und andere Verwalter fremden Vermögens Forderungen Anderer gegen Diejenigen, deren Vermögen sie verwalten, durch besondere Rechtstitel erwerben können, ist nach den hierüber bestehenden Vorschriften der Landesgesetze zu beurtheilen.

Art. 328.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Forderung auf den Erwerber übergeht, bestimmt sich nach der Natur und dem Inhalt des Rechtsgeschäftes, durch welches die Forderung veräußert wird.

Art. 329.

Mit der Veräußerung der Hauptforderung gehen alle mit derselben verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte auf den neuen Gläubiger über, wenn sie bereits zur Zeit der Veräußerung, sei es aus allgemeinen oder besonderen

den Veräußerer begünstigenden Rechtsvorschriften, von diesem erworben waren. Dagegen kann der Erwerber solche Vorzugsrechte nicht geltend machen, welche ihm nur für die in seiner Person entstandenen Forderungen zustehen oder welche der Veräußerer nur in seiner Person, unabhängig von der Beschaffenheit der veräußerten Forderung, bei gerichtlicher Verfolgung der letzteren hätte geltend machen können.

Rückständige Zinsen, welche mittelst einer besonderen Klage gefordert werden können, gehen im Zweifel nicht auf den Erwerber über.

Art. 330.

Die Verpflichtung des Veräußerers, dem Erwerber für den rechtlichen Bestand der Hauptforderung und der Nebenrechte, welche bei der Veräußerung als damit verbunden vorausgesetzt wurden, zu haften, richtet sich bei zweiseitigen Verträgen nach den über Gewährleistung wegen Entwährung geltenden Vorschriften.

Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners haftet der Veräußerer bei zweiseitigen Verträgen nicht, es sei denn, daß er die Haftung ausdrücklich oder nach der Natur des Geschäftes übernommen hätte, oder daß er zu derselben durch Gesetz verpflichtet wäre, oder daß er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gekannt und dem Erwerber arglistig verschwiegen hätte. Im Zweifel beschränkt sich die Haftpflicht des Veräußerers für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Veräußerung.

Art. 331.

Bei unentgeltlichen Veräußerungen haftet der Veräußerer auch nicht für den Bestand der Forderung. Hat er jedoch dem Erwerber arglistig verschwiegen, daß die Forderung nicht begründet sei, so ist er dem Erwerber den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden.

Art. 332.

Der Veräußerer ist verpflichtet, die in seinen Händen befindlichen, auf die Forderung bezüglichen Urkunden dem Erwerber auszuliefern, demselben die zur Geltendmachung der Forderung nöthigen Aufschlüsse zu geben, die Beweismittel für die Forderung anzuzeigen und eine Urkunde darüber auszustellen, daß die Forderung auf ihn übergegangen sei.

Art. 333.

Hat der Veräußerer nach der Veräußerung der Forderung von dem Schuldner eine Zahlung empfangen, so ist er verpflichtet, das Empfangene dem Erwerber herauszugeben.

Art. 334.

Hat ein Gläubiger die nämliche Forderung zu verschiedener Zeit an Mehrere veräußert, so hat Derjenige den Vorzug, an welchen die Forderung zuerst veräußert worden ist.

Läßt sich nicht ermitteln, an welchen die Forderung zuerst veräußert worden ist, so sind die Mehreren nach Kopftheilen berechtigt, wenn die Forderung theilbar, und Gesammtgläubiger, wenn die Forderung untheilbar ist.

Art. 335.

Der Schuldner, welcher nach giltig erfolgter Veräußerung der Forderung an den Veräußerer zahlt, wird hierdurch von seiner Verbindlichkeit nur dann befreit, wenn er von der erfolgten Veräußerung zur Zeit der Zahlung noch keine zuverlässige Kenntniß hatte.

Art. 336.

Der Schuldner und Diejenigen, welche außerdem für die Forderung haften, können, wenn sie nicht auf gerichtlichem Wege oder durch den Gläubiger, welcher die Forderung veräußert hat, von der Veräußerung benachrichtigt worden sind, von dem Erwerber die Nachweisung des Ueberganges der Forderung auf Letzteren durch eine von dem Veräußerer hierüber ausgestellte Urkunde verlangen. (Art. 332.)

Zu dieser Nachweisung ist nicht nothwendig, daß in der Urkunde das Rechtsgeschäft, durch welches der Uebergang der Forderung bewirkt worden ist, angegeben wird; es bleibt jedoch dem Schuldner unbenommen, Einwendungen gegen das Veräußerungsgeschäft zu erheben.

Art. 337.

Der Schuldner kann, so lange er von dem Uebergange der Forderung auf den Erwerber nicht benachrichtigt, oder ihm dieser Uebergang nicht nachgewiesen worden ist, von dem Erwerber nicht durch Mahnung in Verzug gesetzt werden; auch kann der Schuldner die Zahlung zurückhalten oder gerichtlich hinterlegen.

Ist die Benachrichtigung oder Nachweisung erfolgt, so ist der Schuldner zur Zahlung an den Erwerber verpflichtet, und wird durch dieselbe von seiner Verbindlichkeit frei, ausgenommen wenn vor der Zahlung die Veräußerung von dem Veräußerer angefochten und der Schuldner hiervon durch den Letzteren oder durch das Gericht in Kenntniß gesetzt worden ist.

Art. 338.

Ist die Veräußerung oder deren Giltigkeit zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bestritten, oder machen Mehrere, an welche der Gläubiger die nämliche Forderung

zu verschiedener Zeit veräußert hat, Anspruch auf die Forderung, so kann jeder gegen den anderen auf Anerkennung, daß ihm die Forderung zustehe, klagen. Der Schuldner, welcher von dem einen oder dem anderen in Anspruch genommen wird, kann, so lange zwischen diesen im Rechtswege nicht darüber entschieden ist, wem die Forderung zustehe, die Zahlung verweigern, oder sich durch gerichtliche Hinterlegung der geschuldeten Summe von seiner Verbindlichkeit befreien. Zu dieser Hinterlegung ist er, sofern er seine Verbindlichkeit nicht in Zweifel zieht, auf Verlangen eines der streitenden Theile verpflichtet.

Art. 339.

Der Schuldner kann dem Erwerber nicht nur die aus dem Veräußerungsgeschäfte entspringenden, sondern auch alle Einreden entgegensetzen, welche ihm zur Zeit der Veräußerung in Beziehung auf die veräußerte Forderung wider den Veräußerer zustanden.

Gegenforderungen, welche der Schuldner an den Veräußerer vor der Zeit erworben hatte, wo er Kenntniß von der Veräußerung erhielt, kann er auch dem Erwerber gegenüber in Aufrechnung bringen.

Art. 340.

Ist eine veräußerte Forderung von dem Erwerber weiter veräußert worden, so kann der Schuldner dem Gläubiger, an welchen die Forderung zuletzt veräußert worden ist, alle Einreden entgegensetzen, welche er gegen die mehreren Gläubiger zur Zeit der von einem Jeden derselben geschehenen Veräußerung hatte. In Beziehung auf Gegenforderungen findet die Vorschrift des Art. 339 Abs. 2 Anwendung.

Art. 341.

Zahlt der Schuldner, nachdem der Gläubiger seine Forderung an Mehrere zu verschiedener Zeit veräußert hat, an Denjenigen, an welchen die Forderung später veräußert worden ist, so wird er von seiner Verbindlichkeit nur dann befreit, wenn er zur Zeit der Zahlung von der früheren Veräußerung keine zuverlässige Kenntniß hatte. In diesem Falle kann Derjenige, an welchen die Forderung zuerst veräußert worden ist, von dem Zahlungsempfänger Herausgabe des Empfangenen fordern.

Art. 342.

Die besonderen Vorschriften der Landesgesetze über die Veräußerung hypothekarischer Forderungen werden durch die vorstehenden Artikel nicht berührt.

Art. 343.

Bestimmt ein Gesetz, daß eine Forderung auf einen

Anderen übergehen solle, oder hat ein Erblasser eine ihm zustehende Forderung einem Anderen vermacht, so erfolgt der Uebergang der Forderung sofort, ohne eine Willenserklärung des bisherigen Gläubigers oder des Erben, mit dem Vorhandensein der Voraussetzungen des Uebergangs auf den neuen Gläubiger.

Beruht der Grund des Uebergangs einer Forderung auf einen Anderen auf richterlichem Ausspruch, so ist die Forderung mit dem Zeitpunkte als übergegangen zu betrachten, zu welchem der Ausspruch vollziehbar geworden ist.

Art. 344.

Geht eine Forderung kraft gesetzlicher Vorschrift auf einen Anderen über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den rechtlichen Bestand der Forderung, noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Art. 329, 332 und 339 rechtsähnliche Anwendung.

Fünfte Abtheilung.

Von den Papieren auf den Inhaber.

Art. 345.

Urkunden, durch welche der Aussteller sich zur Zahlung einer Geldsumme an jeden Inhaber verpflichtet, dürfen nur mit Genehmigung des Staates ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden. Gegen diese Vorschrift in Umlauf gesetzte, auf den Inhaber lautende Urkunden sind nichtig.

Art. 346.

Bei auf den Inhaber lautenden Urkunden ist der Inhaber, vermöge seiner Inhabung, Gläubiger der in der Urkunde bezeichneten Forderung. Mit der Urkunde geht die Forderung auf jeden Inhaber der Urkunde ohne Rücksicht auf den Grund des Erwerbes über.

Art. 347.

Der Schuldner hat weder das Recht, noch die Verpflichtung, vor der Zahlung an den Inhaber dessen Berechtigung zur Inhabung der Urkunde zu prüfen und die Zahlung aus diesem Grunde zu verweigern. Derselbe wird nur durch ein an ihn erlassenes gerichtliches Zahlungsverbot gehindert, an den Inhaber der Urkunde Zahlung zu leisten.

Art. 348.

Der Schuldner ist an den Inhaber nur gegen Aushändigung der Urkunde zu zahlen verpflichtet. Leistet er Theil- oder Abschlagszahlungen, so kann er deren Abschreibung auf der Urkunde verlangen.

Art. 349.

Der Schuldner kann der Forderung aus der auf den Inhaber lautenden Urkunde Einwendungen entgegensetzen, welche gegen die Giltigkeit der Urkunde gerichtet sind, oder aus der letzteren hervorgehen, oder welche ihm gegen den jeweiligen Inhaber zustehen, nicht aber Einwendungen, welche er gegen frühere Vormänner des jeweiligen Inhabers gehabt haben würde.

Art. 350.

Durch die Veräußerung und Uebergabe einer auf den Inhaber lautenden Urkunde erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum daran, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt; ingleichen jedes früher begründete Pfandrecht, oder sonstige dingliche Recht, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Hat jedoch Jemand unredlicher Weise eine auf den Inhaber lautende Urkunde an sich gebracht und solche unentgeltlich an einen Anderen überlassen, so kann von diesem, auch wenn er die Urkunde im guten Glauben angenommen hat, deren Herausgabe mittelst dinglicher Klage verlangt werden.

Wird eine auf den Inhaber lautende Urkunde als Faustpfand bestellt, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht an derselben zum Nachtheil des redlichen Pfandinhabers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht geltend gemacht werden.

Art. 351.

Die Vorschrift des Art. 350 gilt auch von auf den Inhaber lautenden Urkunden, welche in einem Lande ausgestellt worden sind, wo das gegenwärtige Gesetz keine Geltung hat.

Art. 352.

Wenn eine auf den Inhaber lautende Urkunde zu Grunde gegangen, oder abhanden gekommen ist, so kann auf Antrag des letzten Inhabers gerichtliche Zahlungssperre und Kraftloserklärung (Amortisation, Mortification) der Urkunde erfolgen. Im Falle der Kraftloserklärung ist Derjenige, auf dessen Antrag sie erfolgt, Gläubiger. Für die Voraussetzungen der Kraftloserklärung und für das dabei zu beobachtende Verfahren sind die einzelnen Landesgesetze maßgebend.

Art. 353.

Banknoten unterliegen nicht der gerichtlichen Kraftloserklärung, sofern nicht die Landesgesetze etwas Anderes bestimmen.

Art. 354.

Ist in einer Urkunde der Gläubiger genannt, aber die Leistung jedem Inhaber versprochen, so ist der erstere der Gläubiger, der Schuldner aber berechtigt, sich von der Schuld durch Leistung an jeden Inhaber der Urkunde zu befreien.

Sechste Abtheilung.

Von der Erlöschung der Schuldverhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Zahlung.

Art. 355.

Ein Schuldverhältniß erlischt, wenn die Leistung, so wie sie geschuldet ist, in der Absicht, die Verbindlichkeit zu tilgen, bewirkt wird (Zahlung).

Art. 356.

Die von einem Gesammtschuldner an den Gläubiger geleistete Zahlung wirkt auch für die übrigen Gesammtschuldner. Die von dem Schuldner an einen Gesammtgläubiger geleistete Zahlung wirkt auch gegenüber den übrigen Gesammtgläubigern.

Art. 357.

Sind bei einem Schuldverhältnisse, dessen Gegenstand untheilbar ist, mehrere Gläubiger oder mehrere Schuldner vorhanden (Art. 242), so erlischt die Forderung und die Verbindlichkeit, sobald einer der Schuldner die Leistung an einen der Gläubiger ganz bewirkt hat.

Art. 358.

Hat der Gläubiger freiwillig statt der geschuldeten Leistung eine andere an Zahlungsstatt von dem Schuldner angenommen, so ist hiermit das seitherige Schuldverhältniß erloschen und der Gläubiger hat nur die Rechte aus dem über die Hingabe an Zahlungsstatt geschlossenen Rechtsgeschäfte.

Art. 359.

Hat eine Person, welche wegen persönlicher Unfähigkeit über ihr Vermögen nicht frei verfügen kann, Zahlung geleistet, so kann deren gesetzlicher Stellvertreter das Geleistete nicht zurückfordern, soweit die erfüllte Verbindlichkeit eine begründete und fällige war.

Art. 360.

Erfolgt die Zahlung an einen Anderen, als an den Gläubiger oder an dessen Beauftragten, so befreit sie den Schuldner nur, wenn der Gläubiger dieselbe genehmigt, oder solche nach den Vorschriften über die Ge-

schäftsführung ohne Auftrag gegen sich gelten lassen muß, oder wenn der Andere das Empfangene dem Gläubiger hat zukommen lassen.

Art. 361.

Hat der Schuldner an einen Gläubiger, welcher wegen persönlicher Unfähigkeit nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, gezahlt, so wird er von seiner Verbindlichkeit nur insoweit befreit, als das Geleistete an den gesetzlichen Stellvertreter des Gläubigers gelangt, oder der Letztere bereichert, oder das Geleistete bei diesem noch vorhanden ist.

Art. 362.

Hat ein Schuldner einen Hauptstamm (Capital), Zinsen und Kosten zu bezahlen und zahlt er eine Summe, durch welche seine Schuld nicht ganz getilgt wird, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, sich die Abschlagszahlung auf den Hauptstamm abrechnen zu lassen, so lange noch Zinsen und Kosten rückständig sind.

Art. 363.

Bestehen zwischen dem Gläubiger und Schuldner mehrere Schuldverhältnisse, deren Gegenstände gleicher Art sind und zahlt der Schuldner eine Summe, durch welche nicht alle Schuldverhältnisse getilgt werden, so ist die Zahlung, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, auf die Schuld zu beziehen, welche der Schuldner bezahlen zu wollen erklärt hat.

Art. 364.

Hat sich der Schuldner im Falle des Art. 363 nicht erklärt, so ist die Zahlung auf die Schuld zu beziehen, welche der Gläubiger in der Quittung bezeichnet hat, vorausgesetzt, daß der Schuldner nicht sofort bei der Annahme der Quittung widersprochen hat.

Fehlt es an einer solchen Bezeichnung oder hat der Schuldner widersprochen, so ist die Zahlung zunächst auf die fällige Schuld und, wenn die mehreren Schulden sämmtlich fällig sind, auf die dem Schuldner lästigere und, wenn sie sämmtlich gleich lästig sind, auf die ältere und, wenn sie sämmtlich gleichen Alters sind, auf jede verhältnißmäßig abzurechnen.

Art. 365.

Welche Schuld unter mehreren die lästigere sei, ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu ermessen und dabei insbesondere auf die Dringlichkeit der Schuld, auf den Einfluß, welchen dieselbe auf die freie Verfügung des Schuldners über sein Vermögen hat, und auf die Nachtheile zu sehen, welche der Schuldner von deren Nichtbezahlung zu besorgen hat.

Art. 366.

Wer eine Zahlung leistet, kann von dem Empfänger ein von demselben unterzeichnetes schriftliches Bekenntniß über die Zahlung (Quittung) verlangen. Auch kann er fordern, daß in der Quittung der Name des Schuldners und des Gläubigers oder ihrer Stellvertreter, der Gegenstand der Forderung, sowie die Zeit und der Ort der Zahlung ausgedrückt werden.

Art. 367.

Ist dem Gläubiger ein Schuldschein über die Forderung ausgestellt worden, so kann der Schuldner, nach Tilgung der Schuld, neben der Quittung auch Rückgabe des Schuldscheines fordern. Behauptet der Gläubiger, daß der Schuldschein zu Grunde gegangen oder verloren worden sei, so kann der Schuldner nach geleisteter Zahlung oder nach Hinterlegung des Schuldbetrages fordern, daß der Gläubiger das Erloschensein der Schuld in einer öffentlich beglaubigten Urkunde erkläre. In wie weit Kraftloserklärung des Schuldscheines verlangt werden könne, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Art. 368.

Die Beweiskraft einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden. Die über die Rückzahlung eines verzinslichen Hauptstammes ohne Vorbehalt einer Zinsenforderung ausgestellte Quittung begründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen bezahlt sind.

Art. 369.

Bei Schuldverhältnissen, welche auf regelmäßig wiederkehrende, nicht als Theilzahlung eines Hauptstammes geltende Leistungen, insbesondere auf Renten, Unterhaltsmittel, Pacht-, Miethgelder, Capitalzinsen gerichtet sind, begründen die über die Zahlung dreier nach einander folgender terminlicher Leistungen einzeln ausgestellten Quittungen die Vermuthung, daß auch die früher verfallenen Leistungen getilgt sind.

Hat ein Gläubiger, welcher seinem Schuldner in regelmäßigen Zeitabschnitten Rechnung zuzustellen pflegt, über eine Rechnung aus einer späteren Zeit ohne Vorbehalt quittirt, so wird vermuthet, daß auch die früheren Rechnungen bezahlt sind.

Art. 370.

Kann die Erfüllung einer auf Leistung beweglicher Sachen gerichteten Verbindlichkeit an den Gläubiger nicht bewirkt werden, weil er sich im Verzuge befindet, oder weil er verfügungsunfähig oder abwesend und nicht gehörig vertreten ist, oder weil über die Person oder über die Berechtigung des Gläubigers gegründete Zweifel bestehen, oder weil die Forderung mit Beschlag belegt ist, so ist der Schuldner oder Derjenige, welcher giltig für

ihn erfüllen kann (Art. 334), berechtigt, die zu leistende Sache an der vom Gerichte des Erfüllungsortes zu bezeichnenden Stelle zu hinterlegen. Eignet sich die Sache nicht zur Hinterlegung, ist sie insbesondere dem Verderben ausgesetzt, oder verursacht sie Unterhaltskosten, so kann der Schuldner dieselbe nach vorgängiger Benachrichtigung des Gläubigers oder dessen Stellvertreters, soweit diese möglich ist, durch eine gesetzlich hierzu ermächtigte Person zur öffentlichen Versteigerung bringen und den Erlös nach gerichtlicher Weisung hinterlegen oder, wenn die Versteigerung erfolglos geblieben ist, die Sache preisgeben.

Art. 371.

Die gerichtliche Hinterlegung hat, wenn sie von dem Schuldner nicht zurückgenommen wird, die Wirkung der Zahlung.

Art. 372.

Der Schuldner kann, mit Ausnahme des im Art. 367 erwähnten Falles, den hinterlegten Gegenstand wieder zurücknehmen, so lange nicht der Gläubiger denselben annehmen zu wollen erklärt hat, oder die für die Schuld bestellte Hypothek gelöscht oder die für dieselbe bestellte Caution zurückgegeben worden ist.

Von Zeit der Zurücknahme an tritt die Verbindlichkeit nebst allen Nebenverbindlichkeiten, insbesondere nebst den etwaigen Pfandrechten und Bürgschaften, wieder in Kraft.

Art. 373.

Die Kosten einer rechtmäßig geschehenen und nicht widerrufenen gerichtlichen Hinterlegung hat der Gläubiger zu tragen.

Zweites Hauptstück.
Aufrechnung (Compensation).

Art. 374.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen einem Anderen schuldet, von welchem er Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit zu fordern hat, kann, wenn Forderung und Gegenforderung fällig sind, zum Zwecke der Tilgung seiner Schuld die Gegenforderung in Aufrechnung bringen. Dasselbe gilt, wenn Forderung und Gegenforderung auf Leistung einer und derselben Sache gerichtet sind.

Art. 375.

Gegen eine Forderung, welche auf Leistung eines von mehreren wahlweise geschuldeten Gegenständen, oder auf Leistung eines aus einer Gattung auszuwählenden Gegenstandes gerichtet ist, findet die Aufrechnung nur statt, wenn der Schuldner, welcher aufrechnen will, wahlberech-

tigt ist und einen Gegenstand derselben Art und Beschaffenheit, wie der von ihm gewählte, von seinem Gläubiger zu fordern hat.

Art. 376.

Ist nach eingetretener Fälligkeit der Forderung dem Schuldner aus Nachsicht noch eine Frist gewährt worden, so ist hierdurch die Aufrechnung nicht gehindert.

Art. 377.

Die Aufrechnung ist nicht ausgeschlossen, wenn Forderung und Gegenforderung auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen. Sie findet jedoch nicht statt gegen Forderungen auf Rückgabe einer widerrechtlich entzogenen Sache oder des Werthes der letzteren, ferner gegen Forderungen auf Rückgabe einer hinterlegten oder zum Gebrauche geliehenen Sache, ingleichen gegen Forderungen auf Leistung von Unterhaltsmitteln, soweit letztere nicht Gegenstand der Hilfsvollstreckung sein können.

Geändert:

Die Aufrechnung findet nicht statt gegen Forderungen auf Erstattung des Werthes einer widerrechtlich entzogenen Sache, ferner gegen Forderungen auf Erstattung des Werthes einer hinterlegten Sache, soweit nicht der Art. 709 (Eintragungsvertrag) etwas Anderes bestimmt, ingleichen gegen Forderungen [illegible] Schluß

Art. 378.

Die Aufrechnung ist nicht ausgeschlossen, wenn für die Forderung und Gegenforderung verschiedene Erfüllungsorte bestehen; es muß jedoch Derjenige, welcher aufrechnet, dem Anderen Dasjenige vergüten, was diesem dadurch entgeht, daß er die Zahlung nicht an dem bestimmten Erfüllungsorte empfängt.

Art. 379.

Der Schuldner kann die ihm gegen einen Gesammtgläubiger zustehende Gegenforderung einem anderen Gesammtgläubiger nicht aufrechnen. Auch kann ein Gesammtschuldner die einem andern Gesammtschuldner gegen den Gläubiger zustehende Gegenforderung dem Letzteren nicht aufrechnen.

Art. 380.

Der Bürge kann Forderungen, welche dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger, nicht aber der Hauptschuldner Forderungen, welche dem Bürgen gegen den Gläubiger zustehen, in Aufrechnung bringen.

Art. 381.

Gegen Forderungen des Staats können Forderungen an denselben nur aufgerechnet werden, wenn die nämliche Kasse Gläubigerin und Schuldnerin ist.

Art. 382.

Die Forderungen und Gegenforderungen gelten mit dem Zeitpunkte, wo sie sich als zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber stehen, soweit sie sich ausgleichen, wie durch Zahlung getilgt. Diese Wirkung tritt jedoch nur unter der Voraussetzung ein, daß der Schuldner dem

Gläubiger erklärt hat, von seinem Rechte zur Aufrechnung Gebrauch machen zu wollen.

Art. 383.

Die von einem Gesammtschuldner gegen einen Gesammtgläubiger bewirkte Aufrechnung kommt auch den übrigen Gesammtschuldnern gegen die übrigen Gesammtgläubiger zu statten.

Art. 384.

Treffen mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen in derselben Person zusammen, so finden die Vorschriften der Art. 363, 364 und 365 in Ansehung der Frage, bezüglich welcher Forderungen die Aufrechnung stattfinden soll, entsprechende Anwendung.

Drittes Hauptstück.

Schuld- und Forderungsübernahme.

Art. 385.

Wer sich durch Vertrag mit dem Gläubiger verpflichtet, die Verbindlichkeit des Schuldners an dessen Stelle zu übernehmen (Schuldübernahme), tritt in diese Verbindlichkeit als neuer Schuldner ein und der bisherige Schuldner wird dadurch von seiner Verbindlichkeit frei.

Art. 386.

Erfolgt die Schuldübernahme im Auftrage des Schuldners oder in der Absicht, dessen Geschäfte zu führen, so ist das Rechtsverhältniß zwischen dem Schuldner und Schuldübernehmer nach den Vorschriften über die Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag zu beurtheilen.

Hat der Schuldübernehmer zum Zwecke der Befriedigung seines eigenen Gläubigers mit dessen Einwilligung eine Schuld desselben übernommen, so wird er hierdurch von seiner eigenen Verbindlichkeit insoweit befreit, als die von ihm übernommene Schuld jener gleichkommt.

Art. 387.

Verspricht ein Schuldner, mit Einwilligung seines Gläubigers, Das, was er diesem schuldig ist, einem Dritten zu leisten, so tritt der Letztere mit der Annahme dieses Versprechens als neuer Gläubiger (Forderungsübernehmer) in die Forderung ein und der Schuldner wird dadurch dem bisherigen Gläubiger gegenüber befreit (Forderungsübernahme).

Art. 388.

Hat der bisherige Gläubiger zu der Forderungsübernahme seine Einwilligung in der Absicht gegeben, eine Verbindlichkeit gegen den Forderungsübernehmer zu tilgen, so wird er von dieser Verbindlichkeit insoweit befreit, als derselben die übernommene Forderung gleichkommt.

Art. 389.

In den Fällen der Art. 385 bis 388 erlöschen mit der bisherigen Forderung alle damit verbundenen Vorzugs- und Nebenrechte, insbesondere Pfandrechte und Bürgschaften. Die von dem Schuldner bestellten Pfandrechte bestehen nur dann für die neue Verbindlichkeit fort, wenn dies vereinbart worden ist.

Einwendungen, welche gegen die bisherige Forderung zustanden, können gegen die neue Forderung nicht geltend gemacht werden.

Art. 390.

Kann im Falle der Schuldübernahme von dem neuen Schuldner Etwas nicht erlangt werden, so berechtigt dies nicht zu einem Rückanspruche gegen den bisherigen Schuldner, ausgenommen, wenn etwas Anderes vereinbart worden ist, oder der bisherige Schuldner die Zahlungsunfähigkeit des neuen Schuldners gekannt und arglistig verschwiegen hat.

Kann im Falle der Forderungsübernahme von dem übernommenen Schuldner Etwas nicht erlangt werden, so berechtigt dies nicht zu einem Rückanspruche gegen den bisherigen Gläubiger, ausgenommen, wenn etwas Anderes vereinbart worden ist, oder der bisherige Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des übernommenen Schuldners gekannt und arglistig verschwiegen hat.

Viertes Hauptstück.

Nachlaßvertrag.

Art. 391.

Erläßt der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner diesem die Schuld ganz oder theilweise, so wird, soweit dies der Fall ist, der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit. Ein Verzicht des Gläubigers auf die Forderung, welcher von dem Schuldner nicht angenommen worden ist, hat keine verbindende Kraft.

Art. 392.

Wird von einem Gesammtgläubiger mit dem Schuldner ein Nachlaßvertrag geschlossen, so besteht die Schuld des Letzteren den übrigen Gesammtgläubigern gegenüber fort. Wird von dem Gläubiger mit einem Gesammtschuldner ein Nachlaßvertrag geschlossen, so kommt derselbe den übrigen Gesammtschuldnern nicht zu statten.

Fünftes Hauptstück.

Vertragsaufhebung.

Art. 393.

Ein durch Vertrag begründetes Schuldverhältniß kann durch eine entgegengesetzte Uebereinkunft zwischen dem

Gläubiger und dem Schuldner so aufgehoben werden, als wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Ist der Vertrag bereits theilweise erfüllt, so entscheiden, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, über die Verbindlichkeit zur Rückerstattung des Geleisteten die Vorschriften über die Rückerstattung der ohne Grund erfolgten Leistungen. Rechte, welche in der Zwischenzeit Dritte an dem Vertragsgegenstande erworben haben, bestehen fort.

Sechstes Hauptstück.

Wegfall des Gläubigers oder des Schuldners.

Art. 394.

Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen mit dem Tode des Gläubigers oder des Schuldners, wenn sie vermöge ihrer Natur oder vermöge besonderer Vereinbarung an die Person des Ersteren oder Letzteren geknüpft sind.

Art. 395.

Die Forderung des Gläubigers und die Verbindlichkeit des Schuldners erlöschen, wenn und soweit sie sich in einer und derselben Person vereinigen. Wird das Rechtsgeschäft, durch welches die Rechtsvereinigung bewirkt worden ist, in der Weise rückgängig, daß dasselbe als nicht geschlossen anzusehen ist, so lebt das frühere Schuldverhältniß wieder auf.

Art. 396.

Vereinigen sich Forderung und Verbindlichkeit in der Person eines Gesammtgläubigers oder Gesammtschuldners, so erlischt die Verbindlichkeit in Ansehung der übrigen Gesammtgläubiger oder Gesammtschuldner nicht.

Siebentes Hauptstück.

Wegfall des Inhalts der Verbindlichkeit.

Art. 397.

Die Verbindlichkeit erlischt, wenn und soweit deren Erfüllung durch Zufall unmöglich geworden ist, nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 275 bis 278 und 283 bis 284.

Art. 398.

Mit der Erlöschung der Hauptforderung erlöschen alle Nebenforderungen, soweit sie nicht vorbehalten worden sind.

Achtes Hauptstück.

Freisprechendes Erkenntniß.

Art. 399.

Ist eine Forderung durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Schiedsspruch abgesprochen, so ist dieselbe erloschen.

Art. 400.

Das nur einem Gesammtgläubiger oder nur einem Gesammtschuldner gegenüber ergangene freisprechende Urtheil wirkt weder gegen die übrigen Gesammtgläubiger, noch für die übrigen Gesammtschuldner (Art. 17).

Neuntes Hauptstück.

Verjährung.

Art. 401.

Forderungen aus Schuldverhältnissen unterliegen der Verjährung, wenn nicht ein Gesetz etwas Anderes bestimmt.

Unverjährbar ist die Forderung auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, ingleichen die Forderung auf Berichtigung verwirrter Grenzen.

Inwieweit die durch Hypothek oder durch Faustpfand gesicherten Forderungen der Verjährung unterliegen, bleibt den Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 402.

Die Verjährbarkeit einer Forderung kann nicht im Voraus durch Privatverfügung ausgeschlossen werden.

Art. 403.

Die Verjährung einer Forderung beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Forderung rechtlich geltend gemacht werden kann, ohne daß es einer vorgängigen Mahnung des Schuldners oder einer vorgängigen Verweigerung der Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners bedarf.

Hängt eine Forderung von einer Bedingung ab oder ist eine bestimmte Zeit für die Leistung gesetzt, so kann die Verjährung erst mit dem Eintritte der Bedingung oder der bestimmten Zeit beginnen.

Ist eine Forderung schlechthin auf das Verlangen oder auf die Kündigung des Gläubigers gestellt, so beginnt die Verjährung sofort mit der Entstehung der Forderung; ist von der Kündigung an noch eine Frist für die Leistung bestimmt, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, wo diese Frist von Entstehung der Forderung an abgelaufen ist.

Art. 404.

Bei wiederkehrenden Leistungen beginnt für den Anspruch auf jede einzelne Leistung eine besondere Verjährung von dem Zeitpunkte an, wo sie gefordert werden kann. Hängen wiederkehrende Leistungen nicht von einer Hauptforderung ab, so beginnt die Verjährung des Anspruches auf die wiederkehrenden Leistungen im Ganzen von dem Zeitpunkte an, wo die erste Leistung gefordert werden kann.

Art. 405.

Der Beginn und der Lauf der Verjährung wird durch jedes rechtliche Hinderniß gehemmt, welches die Geltendmachung der Forderung nicht zuläßt. Dasselbe gilt im Falle des Stillstandes der Rechtspflege und der Abwesenheit des Gläubigers im Kriegsdienste.

Fällt das Ende der Verjährung in eine Zeit, zu welcher der Gläubiger durch höhere Gewalt an der Geltendmachung seiner Forderung gehindert ist, so läuft während der Dauer dieses Hindernisses keine Verjährung.

Art. 406.

Gegen Minderjährige und gerichtlich erklärte Verschwender, ferner gegen Geisteskranke von der Zeit an, wo diese unter Curatel hätten gestellt werden sollen, ingleichen gegen juristische Personen kann, so lange sie keine gesetzlichen Vertreter haben, eine Verjährung nicht beginnen.

Hat die Verjährung bereits begonnen, so wird dieselbe dadurch, daß diese Personen zeitweilig nicht vertreten sind, in ihrem Laufe nicht gehemmt. Tritt der zeitweilige Mangel der Vertretung in dem letzten Jahre der Verjährung oder bei einer Verjährung von einjähriger oder kürzerer Dauer ein, so läuft während der Zeit, wo der Mangel der Vertretung besteht, keine Verjährung; auch wird in diesem Falle die Verjährung erst nach sechszig Tagen von der Zeit an, wo der Grund der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat, vollendet, selbst wenn der zu deren Vollendung erforderliche Zeitraum ein kürzerer sein sollte.

Art. 407.

Gegen Forderungen aus Schuldverhältnissen zwischen dem Vormund und dem Pflegbefohlenen beginnt und läuft während der Vormundschaft keine Verjährung. Dasselbe gilt von Forderungen aus Schuldverhältnissen zwischen dem Elterntheile, welcher die väterliche oder die elterliche Gewalt hat, und dem in dieser Gewalt stehenden Kinde, während der Dauer dieses Verhältnisses, ingleichen zwischen den Ehegatten während der Ehe, es wäre denn, daß ein Gesetz etwas Anderes bestimmte.

Art. 408.

Guter Glaube des Schuldners wird zur Verjährung nicht erfordert.

Art. 409.

Die Verjährungszeit dauert zwanzig Jahre, wenn nicht ein Gesetz ausnahmsweise einen kürzeren Zeitraum bestimmt.

Art. 410.

Mit dem Ablauf von drei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Apotheker, Fabrikanten, Kaufleute und Händler, der Künstler und Handwerker für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten und für die mit den letzteren in Verbindung stehenden Auslagen;
2) der Gastwirthe und Derjenigen, welche Speisen und Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen, für Wohnung, Beköstigung und sonstige für die Gäste gewährte Bedürfnisse und bestrittene Auslagen;
3) der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, sowie der Pensions-, Verpflegungs- und Heilanstalten, ingleichen aller Personen, welche Zöglinge zur Verpflegung oder Erziehung bei sich aufnehmen, für Verpflegung, Heilung, Unterricht und jeden mit diesen Verhältnissen in Verbindung stehenden Aufwand;
4) der öffentlichen und Privatlehrer wegen ihrer Honorare;
5) der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehr- und Kostgeldes und wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
6) der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen und Barbiere für Besuche, Dienstleistungen und Lieferungen;
7) der Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, insbesondere der Rechtsanwälte, Advocaten, Notare und Feldmesser, ingleichen der Sachverständigen und Zeugen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
8) der Parteien wider ihre Anwälte wegen der diesen geleisteten Vorschüsse, sowie wegen Auslieferung der Urkunden und sonstiger aus Anlaß der Geschäftsbesorgung entstandenen oder anvertrauten Actenstücke;
9) der Spediteure, Mäkler und aller Personen, welche aus der Leistung von Diensten und Besorgung von Aufträgen ein Gewerbe machen, ingleichen der Lotteriecollecteure, sofern die Forderungen aus ihrem Geschäftsbetriebe herrühren;
10) der Personen, welche in Privatdienstverhältnissen stehen, insbesondere der Haus- und Wirthschaftsbeamten, der Hauslehrer, Erzieherinnen, Privatsecretäre, Handlungs- und anderer Geschäftsgehilfen, der Privatcopisten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner, Handarbeiter und des Gesindes wegen ihres Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge, sowie wegen der bestrittenen, mit ihrem Dienste verbundenen Auslagen;
11) der Personen, welche bewegliche Sachen gewerbmäßig verleihen, wegen des Leihgeldes;

12) der Eisenbahnverwaltungen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher und Boten an Fracht- und Fuhrgeld und Botenlohn, sowie für die bei dem Waaren- oder Personentransport gehabten Auslagen;

13) auf Renten, Unterhaltsgelder (Pensionen, Alimente), Pacht- und Miethgelder für Grundstücke, auf vertragsmäßige Capitalzinsen und alle sonstige Gefälle, welche jährlich oder in kürzeren regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar sind;

14) auf Erstattung vorgeschossener Proceßkosten von dem dazu verurtheilten Proceßgegner.

Art. 411.

Andere als die im Art. 410 bezeichneten Forderungen, welche den Betrag von 4 Thalern Hauptstamm nicht übersteigen und nicht urkundlich festgestellt sind, verjähren in drei Jahren.

Art. 412.

Ansprüche auf Entschädigung aus unerlaubten Handlungen verjähren in drei Jahren von der Zeit an, wo der Beschädigte von der beschädigenden Handlung Kenntniß erhalten hat, ausgenommen wenn die Verjährungszeit der strafrechtlichen Verfolgung der unerlaubten Handlung, durch welche der Schaden verursacht worden, eine längere als eine dreijährige ist; in diesem Falle, ingleichen in dem Falle, in welchem der Beschädigte von der beschädigenden Handlung keine Kenntniß erhalten hat, verjährt der Schädenanspruch in zwanzig Jahren.

Art. 413.

Die dreijährige Verjährung der in Art. 410, 411 und 412 angegebenen Forderungen beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung rechtlich geltend gemacht werden konnte. Die Verjährung der Forderungen der Rechtsanwälte, Advocaten und Notare wider die Parteien, ingleichen der Parteien wider ihre Anwälte beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Rechtssache, von der die Forderung herrührt, durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich, Entsagung oder sonst erledigt worden oder auf Antrag der Parteien ruhen geblieben, oder die Vollmacht sonst erloschen ist.

Art. 414.

Die Verjährungszeit kann durch Privatverfügung nicht verlängert, wohl aber abgekürzt werden.

Art. 415.

Die Verjährung ist vollendet, wenn der letzte Tag der Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Art. 416.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt, insbesondere durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Pfand- und Bürgschaftsbestellung, ingleichen wenn der Gläubiger seine Forderung vor dem zuständigen Gerichte durch Anstellung der Klage, Vorschützung einer Einrede oder Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehles geltend macht.

Wird die Klage, nachdem sie wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zurückgewiesen worden ist, von dem Gläubiger binnen drei Monaten von der Eröffnung der zurückweisenden Verfügung an bei dem zuständigen Gerichte angestellt, so wird die Verjährung als durch die erste Klage unterbrochen angesehen.

Art. 417.

Bei Gesammtschuldverhältnissen wirkt die Unterbrechung der Verjährung blos zu Gunsten des Gesammtgläubigers, welcher die Verjährung unterbrochen hat und blos zum Nachtheile des Gesammtschuldners, gegen welchen die Verjährung unterbrochen worden ist.

Hat im Falle einer Zahlungsübernahme (Art. 213) der Zahlungsübernehmer vertragsmäßige Zinsen bezahlt, so wird dadurch die Verjährung auch dem Schuldner gegenüber unterbrochen.

Art. 418.

Durch Mahnung, Widerspruch oder Verwahrung wird die Verjährung nicht unterbrochen.

Art. 419.

Die Unterbrechung der Verjährung durch Anstellung der Klage wird als nicht geschehen angesehen, wenn der Gläubiger die Klage zurücknimmt, oder den Rechtsstreit zwei Jahre, von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an, unbetrieben liegen läßt, oder, nachdem die Klage wegen eines verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen worden ist, nicht binnen drei Monaten, von der Eröffnung der zurückweisenden Verfügung an, die verbesserte Klage anstellt.

Art. 420.

Die Unterbrechung der Verjährung einer Forderung durch Vorschützung einer Einrede wird als nicht geschehen angesehen, wenn der Beklagte die Einrede zurücknimmt oder den Rechtsstreit zwei Jahre, von der letzten Partei- oder Gerichtshandlung an, unbetrieben liegen läßt, oder wenn die Einrede zur besonderen Ausführung verwiesen oder als formell unstatthaft nicht berücksichtigt und nicht binnen drei Monaten, von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, wegen der nämlichen Forderung geklagt worden ist.

Art. 421.

Beginnt eine unterbrochene Verjährung von Neuem, so wird sie in derselben Frist vollendet, welche ursprünglich galt. Ist ein Rechtsstreit durch richterliches Urtheil entschieden, so kann die Verjährung von der Rechtskraft an und, wenn in dem Urtheile dem Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt ist, vom Ablauf dieser Frist an wieder beginnen.

Art. 422.

Die Verjährung bewirkt die vollständige Erlöschung der Forderung. Diese Wirkung tritt jedoch nur ein, wenn der Schuldner sich darauf beruft. Von Amtswegen ist die Verjährung nicht zu berücksichtigen.

Art. 423.

Eine gegen einen Gesammtgläubiger eingetretene Verjährung wirkt nicht zum Nachtheile der übrigen Gesammtgläubiger und eine zu Gunsten eines Gesammtschuldners eingetretene Verjährung nicht zu Gunsten der übrigen Gesammtschuldner.

Art. 424.

Ist die Hauptforderung verjährt, so ist auch der Anspruch auf die rückständigen wiederkehrenden Nebenleistungen verjährt, selbst wenn die für diese laufende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist. Bei selbstständigen wiederkehrenden Leistungen, welche nicht von einer Hauptforderung abhängen, bleibt, wenn das Recht im Ganzen verjährt ist, der Anspruch auf die bis dahin verfallenen rückständigen Leistungen, soweit nicht die für dieselben geltende besondere Verjährung vollendet ist, bestehen.

Art. 425.

Derjenige, welcher eine verjährte Forderung bezahlt, kann das Gezahlte nicht zurückfordern, ohne Unterschied, ob ihm bekannt gewesen ist, daß die Verjährung vollendet war, oder nicht.

Art. 426.

Auf die Verjährung kann nach deren Vollendung Verzicht geleistet werden.

Art. 427.

Gegen die Verjährung hat die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.